

Freiburg im Breisgau, den 30. Dezember 2015

Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2016. — Novellierung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes. — Berichtigung des Dekrets über die Zuweisung von Stammvermögen (patrimonium stabile) – Diözesanebene (ABl. 2015, S. 245). — Personalmeldungen: Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen bzw. Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen. — Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen bzw. Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen.

Verlautbarung des Papstes

Nr. 438

Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2016

Überwinde die Gleichgültigkeit und erringe den Frieden

1. *Gott ist nicht gleichgültig! Für Gott ist die Menschheit wichtig, Gott verlässt sie nicht!* Mit dieser meiner tiefen Überzeugung möchte ich zu Beginn des neuen Jahres meine Glückwünsche verbinden: Im Zeichen der Hoffnung wünsche ich reichen Segen und Frieden für die Zukunft eines jeden Menschen, jeder Familie, jedes Volkes und jeder Nation der Erde sowie für die Zukunft der Staatsoberhäupter, der Regierungen und der Verantwortungsträger der Religionen. Wir verlieren nämlich nicht die Hoffnung, dass sich im Jahr 2016 alle entschieden und zuversichtlich dafür engagieren, auf verschiedenen Ebenen die Gerechtigkeit zu verwirklichen und für den Frieden zu arbeiten. Ja, dieser Friede ist Gabe Gottes und Werk der Menschen – Gabe Gottes, die aber allen Männern und Frauen anvertraut ist: Sie sind berufen, ihn zu verwirklichen.

Die Gründe zur Hoffnung bewahren

2. Kriege und terroristische Aktionen mit ihren tragischen Folgen, Entführungen, ethnisch und religiös motivierte Verfolgungen und Machtmissbrauch haben das vergangene Jahr von Anfang an bis zu seinem Ende charakterisiert und sich in zahlreichen Regionen der Welt so vervielfältigt, dass sie die Züge dessen angenommen haben, was man einen „dritten Weltkrieg in Abschnitten“ nennen könnte. Doch einige Ereignisse der vergangenen Jahre und des gerade verbrachten Jahres regen mich an, im Hinblick auf das neue Jahr wieder dazu aufzufordern, die Hoffnung auf die Fähigkeit des Menschen, mit Gottes Gnade das Böse zu überwinden, nicht zu verlieren und sich nicht der Resignation und der Gleichgültigkeit hinzugeben. Die Ereignisse, auf die ich mich beziehe, zeigen die Fähigkeit der Menschheit zu solidarischem Handeln, jenseits von

individualistischen Interessen, von Apathie und Gleichgültigkeit gegenüber schwierigen Situationen.

Unter diesen möchte ich die Anstrengung erwähnen, die unternommen wurden, um das Treffen der weltweiten *Leader* im Rahmen der COP21 zu erleichtern, mit dem Ziel, neue Wege zur Bewältigung des Klimawandels und zur Sicherung des Wohls der Erde, unseres gemeinsamen Hauses, zu suchen. Und das verweist auf zwei vorangegangene Ereignisse auf globaler Ebene: auf das Gipfeltreffen von Addis Abeba, um Mittel für die nachhaltige Entwicklung der Welt zu sammeln, und auf die Annahme der Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung durch die Vereinten Nationen, die den Zweck verfolgt, bis zu jenem Jahr allen – und vor allem den armen Bevölkerungen des Planeten – ein würdigeres Dasein zu sichern.

Für die Kirche war 2015 ein besonderes Jahr, auch weil es den 50. Jahrestag der Veröffentlichung zweier Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils markierte, die besonders aussagekräftig den Sinn der Kirche für die Solidarität mit der Welt wiedergeben. Papst Johannes XXIII. wollte zu Beginn des Konzils die Fenster der Kirche aufreißen, damit die Kommunikation zwischen ihr und der Welt offener sei. Die beiden Dokumente – *Nostra aetate* und *Gaudium et spes* – sind ein beispielhafter Ausdruck der neuen Beziehung des Dialogs, der Solidarität und der Begleitung, welche die Kirche innerhalb der Menschheit einführen wollte. In der Erklärung *Nostra aetate* wird die Kirche aufgefordert, sich dem Dialog mit den nicht christlichen Religionen zu öffnen. In der Pastorkonstitution *Gaudium et spes* wollte die Kirche, da „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, [...] auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi“ (*Gaudium et spes* 1) sind, einen Dialog mit der Menschheitsfamilie über die Probleme der Welt aufnehmen, als ein Zeichen der Solidarität und der respektvollen Zuneigung (vgl. *Gaudium et spes* 3).

Aus derselben Perspektive möchte ich mit dem Jubiläum der Barmherzigkeit die Kirche einladen zu beten und zu arbeiten, damit alle Christen in sich ein demütiges und mitfühlendes Herz heranreifen lassen, das fähig ist, die

Barmherzigkeit zu verkünden und zu bezeugen; das fähig ist, „zu vergeben und [sich] selbst hinzugeben“; das fähig ist, sich zu öffnen „für alle, die an den unterschiedlichsten existenziellen Peripherien leben, die die moderne Welt in oft dramatischer Weise hervorbringt“, und nicht absinkt „in die Gleichgültigkeit, die erniedrigt, in die Gewohnheit, die das Gemüt betäubt und die verhindert etwas Neues zu entdecken, in den Zynismus, der zerstört.“ (*Misericordiae vultus* 14-15)

Es gibt vielerlei Gründe, an die Fähigkeit der Menschheit zu glauben, gemeinsam zu handeln, in Solidarität und unter Anerkennung der gegenseitigen Bindung und Abhängigkeit, und dabei die schwächsten Glieder sowie die Wahrung des Gemeinwohls besonders im Auge zu haben. Diese Haltung einer solidarischen Mitverantwortung ist die Basis für die grundlegende Berufung zu Geschwisterlichkeit und Gemeinschaftsleben. Die Würde und die zwischenmenschlichen Beziehungen gehören wesentlich zum Menschen, den Gott ja als sein Abbild und ihm ähnlich erschaffen wollte. Als Geschöpfe, die mit einer unveräußerlichen Würde begabt sind, existieren wir in Beziehung zu unseren Brüdern und Schwestern, denen gegenüber wir eine Verantwortung tragen und uns solidarisch verhalten. Ohne diese Beziehung würde man weniger menschlich sein. Gerade deshalb stellt die Gleichgültigkeit eine Bedrohung für die Menschheitsfamilie dar. Während wir uns auf den Weg in ein neues Jahr begeben, möchte ich alle einladen, diesen Sachverhalt zu erkennen, um die Gleichgültigkeit zu überwinden und den Frieden zu erringen.

Einige Formen der Gleichgültigkeit

3. Gewiss, die Haltung des Gleichgültigen – dessen, der sein Herz verschließt, um die anderen nicht in Betracht zu ziehen, der die Augen schließt, um nicht zu sehen, was ihn umgibt, oder ausweicht, um nicht von den Problemen anderer berührt zu werden – kennzeichnet einen Menschentyp, der ziemlich verbreitet und in jeder geschichtlichen Epoche anzutreffen ist. Doch in unseren Tagen hat sie entschieden den individuellen Bereich überschritten, um eine globale Dimension anzunehmen und das Phänomen der „Globalisierung der Gleichgültigkeit“ zu erzeugen.

Die erste Form der Gleichgültigkeit in der menschlichen Gesellschaft ist die gegenüber Gott, aus der auch die Gleichgültigkeit gegenüber dem Nächsten und gegenüber der Schöpfung entspringt. Es ist dies eine der schwerwiegenden Nachwirkungen eines falschen Humanismus und des praktischen Materialismus in Kombination mit einem relativistischen und nihilistischen Denken. Der Mensch meint, der Urheber seiner selbst, seines Lebens und der Gesellschaft zu sein. Er fühlt sich unabhängig und trachtet nicht nur danach, den Platz Gottes einzunehmen, sondern völlig ohne Gott auszukommen. Folglich meint er, niemandem etwas schuldig zu sein außer sich selbst, und beansprucht, nur Rechte zu besitzen (vgl. *Caritas in veritate* 43). Gegen dieses irrige Selbstverständnis des

Menschen erinnerte Benedikt XVI. daran, dass weder der Mensch noch seine Entwicklung in der Lage sind, sich selbst ihren letzten Sinn zu geben (vgl. *Caritas in veritate* 16). Und vor ihm hatte Paul VI. bekräftigt: „Nur jener Humanismus also ist der wahre, der sich zum Absoluten hin öffnet, in Dank für eine Berufung, die die richtige Auffassung vom menschlichen Leben schenkt.“ (*Populorum progressio* 42)

Die Gleichgültigkeit gegenüber dem Nächsten nimmt verschiedene Gesichter an. Es gibt Menschen, die gut informiert sind, Radio hören, Zeitungen lesen oder Fernsehprogramme verfolgen, das aber mit innerer Lauheit tun, gleichsam in einem Zustand der Gewöhnung. Diese Leute haben eine vage Vorstellung von den Tragödien, welche die Menschheit quälen, fühlen sich aber nicht betroffen, spüren kein Mitleid. Das ist die Haltung dessen, der Bescheid weiß, aber den Blick, das Denken und das Handeln auf sich selbst gerichtet hält. Leider müssen wir feststellen, dass die Zunahme der Informationen gerade in unserer Zeit von sich aus keine Zunahme an Aufmerksamkeit für die Probleme bedeutet, wenn sie nicht mit einer Öffnung des Bewusstseins im Sinn der Solidarität einhergeht (vgl. *Caritas in veritate* 19). Ja, sie kann eine gewisse Sättigung nach sich ziehen, die betäubt und den Ernst der Probleme einigermassen relativiert. „Einige finden schlicht Gefallen daran, die Armen und die armen Länder mit ungebührlichen Verallgemeinerungen der eigenen Übel zu beschuldigen und sich einzubilden, die Lösung in einer ‚Erziehung‘ zu finden, die sie beruhigt und in gezähmte, harmlose Wesen verwandelt. Das wird noch anstößiger, wenn die Ausgeschlossenen jenen gesellschaftlichen Krebs wachsen sehen, der die in vielen Ländern – in den Regierungen, im Unternehmertum und in den Institutionen – tief verwurzelte Korruption ist, unabhängig von der politischen Ideologie der Regierenden.“ (*Evangelii gaudium* 60)

In anderen Fällen zeigt sich die Gleichgültigkeit in Form eines Mangels an Aufmerksamkeit gegenüber der umliegenden Wirklichkeit, besonders der weiter entfernten. Einige Menschen ziehen es vor, nicht zu suchen, sich nicht zu informieren, und leben ihren Wohlstand und ihre Bequemlichkeit in Taubheit gegenüber dem schmerzvollen Aufschrei der leidenden Menschheit. Fast ohne es zu bemerken, sind wir unfähig geworden, Mitleid mit den anderen, mit ihrem Unglück zu empfinden. Wir haben kein Interesse daran, uns um sie zu kümmern, als sei das, was ihnen geschieht, eine uns fern liegende Verantwortung, die uns nichts angeht (vgl. *Evangelii gaudium* 54). So kommt es, dass wir, „wenn es uns gut geht und wir uns wohl fühlen, die anderen gewiss vergessen (was Gott Vater niemals tut); dass wir uns nicht für ihre Probleme, für ihre Leiden und für die Ungerechtigkeiten interessieren, die sie erdulden ... Dann verfällt unser Herz der Gleichgültigkeit: Während es mir relativ gut geht und ich mich wohl fühle, vergesse ich jene, denen es nicht gut geht“ (*Botschaft von Papst Franziskus zur österlichen Bußzeit* 2015).

Da wir in einem gemeinsamen Haus leben, dürfen wir nicht unterlassen uns zu fragen, wie es um seine Gesundheit steht – in der Enzyklika *Laudato si'* habe ich das zu tun versucht. Die Verschmutzung von Wasser und Luft, die wahllose Ausbeutung der Wälder, die Zerstörung der Umwelt sind oft Frucht der Gleichgültigkeit des Menschen gegenüber den anderen, denn alles steht miteinander in Beziehung. Wie auch das Verhalten des Menschen gegenüber den Tieren seine Beziehungen zu den anderen beeinflusst (vgl. *Laudato si'* 92) – ganz zu schweigen von denen, die sich erlauben, woanders das zu tun, was sie im eigenen Hause nicht zu tun wagen (vgl. *Laudato si'* 51).

In diesen und anderen Fällen verursacht die Gleichgültigkeit vor allem Verslossenheit und Teilnahmslosigkeit und trägt so schließlich zum Fehlen von Frieden mit Gott, mit dem Nächsten und mit der Schöpfung bei.

Die Bedrohung des Friedens durch die globalisierte Gleichgültigkeit

4. Die Gleichgültigkeit gegenüber Gott überschreitet den persönlichen und geistigen Bereich des Einzelnen und greift auf den öffentlichen und gesellschaftlichen Bereich über. So bemerkte Benedikt XVI.: Es gibt „eine enge Verbindung zwischen der Verherrlichung Gottes und dem Frieden der Menschen auf Erden“ (*Ansprache von Papst Benedikt XVI. beim Neujahrsempfang für die Mitglieder des beim Heiligen Stuhl akkreditierten Diplomatischen Corps* am 7. Januar 2013). Denn „ohne eine Offenheit auf das Transzendente hin wird der Mensch tatsächlich leicht zur Beute des Relativismus, und dann fällt es ihm schwer, gerecht zu handeln und sich für den Frieden einzusetzen“ (*Ansprache von Papst Benedikt XVI. beim Neujahrsempfang für die Mitglieder des beim Heiligen Stuhl akkreditierten Diplomatischen Corps* am 7. Januar 2013). Das Vergessen und die Leugnung Gottes, die den Menschen dazu verleiten, keinen Maßstab mehr über sich anzuerkennen und nur sich selbst zum Maßstab zu nehmen, haben maßlose Grausamkeit und Gewalt hervorgebracht (vgl. *Ansprache von Papst Benedikt XVI. am Tag der Reflexion, des Dialogs und des Gebets für Frieden und Gerechtigkeit auf der Welt* am 27. Oktober 2011).

Auf individueller und gemeinschaftlicher Ebene nimmt die Gleichgültigkeit gegenüber dem Nächsten – eine Tochter der Gleichgültigkeit gegenüber Gott – die Züge der Trägheit und der Teilnahmslosigkeit an. Diese bilden einen Nährboden, auf dem Situationen von Ungerechtigkeit und schwerwiegendem sozialen Ungleichgewicht fort dauern, die dann ihrerseits zu Konflikten führen können oder in jedem Fall ein Klima der Unzufriedenheit erzeugen, das Gefahr läuft, früher oder später in Gewalt und Unsicherheit zu eskalieren.

In diesem Sinn stellen die Gleichgültigkeit und die daraus folgende Teilnahmslosigkeit eine schwere Verfehlung in Bezug auf die Pflicht eines jeden Menschen dar, entsprechend seinen Fähigkeiten und der Rolle, die er in der Ge-

sellschaft spielt, zum Gemeinwohl beizutragen, im Besonderen zum Frieden, der eines der wertvollsten Güter der Menschheit ist (vgl. *Evangelii gaudium* 217-237).

Wenn die Gleichgültigkeit dann die institutionelle Ebene betrifft – Gleichgültigkeit gegenüber dem anderen, gegenüber seiner Würde, seinen Grundrechten und seiner Freiheit – und mit einer von Profitdenken und Genussucht geprägten Kultur gepaart ist, begünstigt und manchmal auch rechtfertigt sie Handlungen und politische Programme, die schließlich den Frieden bedrohen. Eine solche Haltung der Gleichgültigkeit kann auch so weit gehen, im Hinblick auf die Verfolgung des eigenen Wohlstands oder jenes der Nation einige tadelnswerte Formen der Wirtschaftspolitik zu rechtfertigen, die zu Ungerechtigkeiten, Spaltungen und Gewalt führen. Nicht selten zielen nämlich die wirtschaftlichen und politischen Pläne der Menschen auf die Erlangung oder die Erhaltung von Macht und Reichtum ab, sogar um den Preis, die Rechte und die fundamentalen Bedürfnisse der anderen mit Füßen zu treten. Wenn die Bevölkerungen sehen, dass ihnen ihre Grundrechte wie Nahrung, Wasser, medizinische Versorgung oder Arbeit verweigert werden, sind sie versucht, sich diese mit Gewalt zu verschaffen (vgl. *Evangelii gaudium* 59).

Darüber hinaus schafft die Gleichgültigkeit gegenüber der natürlichen Umwelt durch die Begünstigung von Entwaldung, Luftverschmutzung und Naturkatastrophen, die ganze Gemeinschaften aus ihrem Lebensbereich entwurzeln und ihnen Instabilität und Unsicherheit aufzwingen, neue Formen der Armut und neue Situationen der Ungerechtigkeit mit häufig unheilvollen Konsequenzen hinsichtlich der Sicherheit und des sozialen Friedens. Wie viele Kriege sind geführt worden und werden noch geführt werden aufgrund des Mangels an Ressourcen oder um der unersättlichen Nachfrage nach natürlichen Ressourcen zu entsprechen? (vgl. *Laudato si'* 31; 48)

Von der Gleichgültigkeit zur Barmherzigkeit: die Umkehr des Herzens

5. Als ich vor einem Jahr in der *Botschaft zum Weltfriedenstag* „Nicht mehr Knechte, sondern Brüder“ an das erste biblische Bild der menschlichen Geschwisterbeziehung – das von Kain und Abel (vgl. *Gen* 4,1-16) – erinnerte, sollte das die Aufmerksamkeit darauf lenken, wie diese erste Geschwisterbeziehung verraten worden ist. Kain und Abel sind Brüder. Beide entstammen sie demselben Schoß, besitzen die gleiche Würde und sind als Abbild Gottes und ihm ähnlich erschaffen; aber ihre kreatürliche Brüderlichkeit zerbricht. „Kain erträgt nicht nur nicht seinen Bruder Abel, sondern aus Neid tötet er ihn.“ (*Botschaft von Papst Franziskus zum Weltfriedenstag 2015*, 2) So wird der Brudermord die Form des Verrats, und die Ablehnung der Brüderlichkeit Abels durch Kain ist der erste Bruch in den familiären Beziehungen der Geschwisterlichkeit, der Solidarität und der gegenseitigen Achtung.

Gott greift dann ein, um den Menschen für seinen Mitmenschen zur Verantwortung zu ziehen, und er tut es genauso, wie er es tat, als Adam und Eva, die ersten Eltern, die Gemeinschaft mit dem Schöpfer gebrochen hatten. „Da sprach der Herr zu Kain: ‚Wo ist dein Bruder Abel?‘ Er entgegnete: ‚Ich weiß es nicht. Bin ich der Hüter meines Bruders?‘ Der Herr sprach: ‚Was hast du getan? Das Blut deines Bruders schreit zu mir vom Ackerboden!‘“ (Gen 4,9-10)

Kain gibt vor, nicht zu wissen, was mit seinem Bruder geschehen ist, und sagt, er sei nicht dessen Hüter. Er fühlt sich nicht verantwortlich für sein Leben, für sein Geschick. Er fühlt sich nicht betroffen. Er ist seinem Bruder gegenüber gleichgültig, obwohl sie durch ihre gemeinsame Herkunft miteinander verbunden sind. Wie traurig! Was für ein geschwisterliches, familiäres und menschliches Drama! Dies ist die erste Erscheinung der Gleichgültigkeit unter Brüdern. Gott hingegen ist nicht gleichgültig: Das Blut Abels ist in seinen Augen sehr wertvoll, er verlangt von Kain, Rechenschaft darüber abzulegen. Gott offenbart sich also vom Anbeginn der Menschheit an als derjenige, der sich für das Geschick der Menschen interessiert. Als sich später die Söhne Israels in Ägypten in der Sklaverei befinden, greift Gott von neuem ein. Er sagt zu Mose: „Ich habe das Elend meines Volkes in Ägypten gesehen, und ihre laute Klage über ihre Antreiber habe ich gehört. Ich kenne ihr Leid. Ich bin herabgestiegen, um sie der Hand der Ägypter zu entreißen und aus jenem Land hinaufzuführen in ein schönes, weites Land, in ein Land, in dem Milch und Honig fließen“ (Ex 3,7-8). Es ist wichtig, auf die Verben zu achten, die das Eingreifen Gottes beschreiben: Er sieht, hört, kennt, steigt herab und entreißt, d. h. befreit. Gott ist nicht gleichgültig. Er ist aufmerksam und handelt.

Auf die gleiche Weise ist Gott in seinem Sohn Jesus herabgestiegen unter die Menschen, hat Fleisch angenommen und hat sich in allem, außer der Sünde, solidarisch mit der Menschheit gezeigt. Jesus hat sich mit der Menschheit identifiziert als „der Erstgeborene von vielen Brüdern“ (Röm 8,29). Er begnügte sich nicht damit, die Menschenmenge zu unterweisen, sondern er kümmerte sich um sie, besonders wenn er sah, dass sie hungrig (vgl. Mk 6,34-44) oder arbeitslos (vgl. Mt 20,3) waren. Sein Blick war nicht nur auf die Menschen gerichtet, sondern auch auf die Fische im Meer, die Vögel des Himmels, die kleinen und großen Pflanzen und Bäume; er umfasste die gesamte Schöpfung. Jesus sieht, gewiss, aber er beschränkt sich nicht darauf, denn er berührt die Menschen, spricht mit ihnen, handelt zu ihren Gunsten und tut denen Gutes, die bedürftig sind. Und nicht nur das, sondern er lässt sich innerlich erschüttern und weint (vgl. Joh 11,33-44). Und er handelt, um dem Leiden, der Traurigkeit, dem Elend und dem Tod ein Ende zu bereiten.

Jesus lehrt uns, barmherzig zu sein wie der himmlische Vater (vgl. Lk 6,36). In dem Gleichnis vom barmherzigen

Samariter (vgl. Lk 10,29-37) prangert er die unterlassene Hilfeleistung angesichts der dringenden Not der Mitmenschen an: „Er sah ihn und ging weiter“ (Lk 10,31.32). Zugleich fordert er durch dieses Beispiel seine Hörer – und besonders seine Jünger – auf zu lernen, anzuhalten vor den Leiden dieser Welt, um sie zu lindern; vor den Wunden der anderen, um sie zu pflegen mit den Mitteln, über die man verfügt, angefangen bei der eigenen Zeit, trotz der vielen Beschäftigungen. Die Gleichgültigkeit sucht nämlich immer nach Ausreden: in der Beachtung ritueller Vorschriften, in der Menge der zu erledigenden Dinge, in den Gegensätzen, die uns auf Distanz voneinander halten, in den Vorurteilen aller Art, die uns daran hindern, dem anderen ein Nächster zu werden.

Die Barmherzigkeit ist das „Herz“ Gottes. Darum muss sie auch das Herz all derer sein, die sich als Glieder der einen großen Familie seiner Kinder erkennen; ein Herz, das überall dort heftig schlägt, wo die Menschenwürde – ein Widerschein von Gottes Angesicht in seinen Geschöpfen – auf dem Spiel steht. Jesus warnt uns: Die Liebe zu den anderen – den Fremden, den Kranken, den Gefangenen, den Obdachlosen und sogar den Feinden – ist der Maßstab Gottes zur Beurteilung unserer Taten. Davon hängt unser ewiges Geschick ab. So ist es nicht verwunderlich, dass der Apostel Paulus die Christen von Rom auffordert, sich zu freuen mit den Fröhlichen und zu weinen mit den Weinenden (vgl. Röm 12,15) oder dass er den Korinthern ans Herz legt, Sammlungen zu organisieren als Zeichen der Solidarität mit den leidenden Gliedern der Kirche (vgl. 1 Kor 16,2-3). Und der heilige Johannes schreibt: „Wenn jemand Vermögen hat und sein Herz vor dem Bruder verschließt, den er in Not sieht, wie kann die Gottesliebe in ihm bleiben?“ (1 Joh 3,17; vgl. Jak 2,15-16).

Darum ist es „entscheidend für die Kirche und für die Glaubwürdigkeit ihrer Verkündigung, dass sie in erster Person die Barmherzigkeit lebt und bezeugt! Ihre Sprache und ihre Gesten müssen die Barmherzigkeit vermitteln und so in die Herzen der Menschen eindringen und sie herausfordern, den Weg zurück zum Vater einzuschlagen. Die erste Wahrheit der Kirche ist die Liebe Christi. Die Kirche macht sich zur Dienerin und Mittlerin dieser Liebe, die bis zur Vergebung und zur Selbsthingabe führt. Wo also die Kirche gegenwärtig ist, dort muss auch die Barmherzigkeit des Vaters sichtbar werden. In unseren Pfarreien, Gemeinschaften, Vereinigungen und Bewegungen, d. h. überall wo Christen sind, muss ein jeder Oasen der Barmherzigkeit vorfinden können.“ (*Misericordiae vultus* 12)

So sind auch wir aufgerufen, aus der Liebe, dem Mitgefühl, der Barmherzigkeit und der Solidarität ein wirkliches Lebensprogramm zu machen, einen Verhaltensstil in unseren Beziehungen untereinander (vgl. *Misericordiae vultus* 13). Das verlangt die Umkehr des Herzens: dass die Gnade Gottes unser Herz von Stein in ein Herz von Fleisch verwandelt (vgl. Ez 36,26), das fähig ist, sich den

anderen mit echter Solidarität zu öffnen. Diese ist nämlich viel mehr als „ein Gefühl vagen Mitleids oder oberflächlicher Rührung wegen der Leiden so vieler Menschen nah oder fern“ (*Sollecitudo rei socialis* 38). Die Solidarität ist „die feste und beständige Entschlossenheit, sich für das Gemeinwohl einzusetzen, das heißt, für das Wohl aller und eines jeden, weil wir alle für alle verantwortlich sind“ (*Sollecitudo rei socialis* 38), denn das Mitgefühl geht aus der Brüderlichkeit hervor.

So verstanden ist die Solidarität das moralische und soziale Verhalten, das am besten der Bewusstwerdung der Plagen unserer Zeit und der unleugbaren Interdependenz entspricht – einer besonders in einer globalisierten Welt ständig zunehmenden Interdependenz zwischen dem Leben des Einzelnen und seiner Gemeinschaft an einem bestimmten Ort und dem Leben anderer Menschen in der übrigen Welt (vgl. *Sollecitudo rei socialis* 38).

Eine Kultur der Solidarität und der Barmherzigkeit fördern, um die Gleichgültigkeit zu überwinden

6. Die Solidarität als moralische Tugend und soziales Verhalten, eine Frucht der persönlichen Umkehr, erfordert ein Engagement vieler Einzelner, die im Erziehungs- und Bildungswesen Verantwortung tragen.

Ich denke zunächst an die Familien, die zu einer vorrangigen und unabdingbaren Erziehungsaufgabe berufen sind. Sie bilden den ersten Ort, an dem die Werte der Liebe und der Geschwisterlichkeit, des Zusammenlebens und des Miteinander-Teilens, der Aufmerksamkeit und der Sorge für den anderen gelebt und vermittelt werden. Sie sind auch der bevorzugte Bereich für die Weitergabe des Glaubens, angefangen von jenen ersten einfachen Gesten der Frömmigkeit, die die Mütter ihren Kindern beibringen (vgl. *Ansprache von Papst Franziskus bei der Generalaudienz am 7. Januar 2015*).

Die Erzieher und die Lehrer, die in der Schule oder in den verschiedenen Kinder- und Jugendzentren die anspruchsvolle Aufgabe haben, die jungen Menschen zu erziehen, sind berufen, sich bewusst zu machen, dass ihre Verantwortung die moralische, spirituelle und soziale Dimension des Menschen betrifft. Die Werte der Freiheit, der gegenseitigen Achtung und der Solidarität können vom frühesten Alter an vermittelt werden. In einem Wort an die Verantwortlichen der Einrichtungen, die Erziehungsaufgaben haben, sagte Benedikt XVI.: „Möge jeder Bereich pädagogischer Arbeit ein Ort der Offenheit gegenüber dem Transzendenten und gegenüber den anderen sein; ein Ort des Dialogs, des Zusammenhalts und des Hörens, in dem der Jugendliche spürt, dass seine persönlichen Möglichkeiten und inneren Werte zur Geltung gebracht werden, und lernt, seine Mitmenschen zu schätzen. Mögen sie dazu anleiten, die Freude zu empfinden, die daraus entspringt, dass man Tag für Tag Liebe und Mitgefühl gegenüber dem Nächsten praktiziert und sich aktiv am Aufbau einer

menschlicheren und brüderlicheren Gesellschaft beteiligt.“ (*Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Weltfriedenstag 2012, 2*)

Auch die Kulturanbieter und die Betreiber der sozialen Kommunikationsmittel tragen eine Verantwortung auf dem Gebiet der Erziehung und der Bildung, besonders in den zeitgenössischen Gesellschaften, in denen der Zugriff auf Informations- und Kommunikationsmittel immer stärker verbreitet ist. Ihre Aufgabe ist vor allem, sich in den Dienst der Wahrheit und nicht der Partikularinteressen zu stellen. Denn die Kommunikationsmittel „informieren nicht nur den Geist ihrer Adressaten, sondern sie formen ihn auch und können folglich beträchtlich zur Erziehung der Jugendlichen beitragen. Es ist wichtig, sich vor Augen zu halten, dass die Verbindung zwischen Erziehung und Kommunikation äußerst eng ist: Die Erziehung ereignet sich ja durch Kommunikation, welche die Bildung des Menschen positiv oder negativ beeinflusst“ (*Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Weltfriedenstag 2012, 2*). Die Kulturanbieter und die Betreiber der Medien müssten auch darüber wachen, dass die Weise, wie die Informationen erhalten und verbreitet werden, immer rechtlich und moralisch zulässig ist.

Der Friede – Frucht einer Kultur der Solidarität, der Barmherzigkeit und des Mitgefühls

7. Im Bewusstsein der Bedrohung durch eine Globalisierung der Gleichgültigkeit dürfen wir aber nicht unterlassen anzuerkennen, dass sich in die oben beschriebene Gesamtsituation auch zahlreiche positive Initiativen und Aktionen einfügen, die das Mitgefühl, die Barmherzigkeit und die Solidarität bezeugen, zu denen der Mensch fähig ist.

Ich möchte einige Beispiele lobenswerten Engagements erwähnen, die zeigen, wie jeder die Gleichgültigkeit überwinden kann, wenn er sich entscheidet, seinen Blick nicht von seinem Nächsten abzuwenden – Beispiele für gute Formen konkreten Handelns auf dem Weg zu einer menschlicheren Gesellschaft.

Es gibt viele Nichtregierungsorganisationen und karitative Gruppen in und außerhalb der Kirche, deren Mitglieder im Fall von Epidemien, Unglücken oder bewaffneten Konflikten Mühen und Gefahren auf sich nehmen, um die Verletzten und die Kranken zu pflegen und die Toten zu begraben. Neben ihnen möchte ich die Personen und Vereinigungen erwähnen, die den Migranten Hilfe bringen, die auf der Suche nach besseren Lebensbedingungen Wüsten durchziehen und Meere überqueren. Diese Taten sind Werke der leiblichen und geistigen Barmherzigkeit, nach denen wir am Ende unseres Lebens gerichtet werden.

Ich denke auch an die Journalisten und Fotografen, die die Öffentlichkeit über schwierige Situationen informieren, die an die Gewissen appellieren, sowie an diejenigen, die sich für die Verteidigung der Menschenrechte

einsetzen, besonders für die der ethnischen und religiösen Minderheiten, der indigenen Völker, der Frauen und Kinder und aller, die in Situationen größerer Verwundbarkeit leben. Unter ihnen gibt es auch viele Priester und Missionare, die als gute Hirten trotz der Gefahren und Entbehrungen – besonders während bewaffneter Konflikte – an der Seite ihrer Gläubigen bleiben und sie unterstützen.

Und außerdem: Wie viele Familien bemühen sich inmitten zahlreicher sozialer und arbeitsbezogener Schwierigkeiten konkret und um den Preis vieler Opfer, ihre Kinder „gegen den Strom“ zu den Werten der Solidarität, des Mitgefühls und der Geschwisterlichkeit zu erziehen! Wie viele Familien öffnen Notleidenden wie den Flüchtlingen und Migranten ihre Herzen und ihre Häuser! Ich möchte in besonderer Weise allen Einzelpersonen, Familien, Pfarreien, Ordensgemeinschaften, Klöstern und Heiligtümern danken, die umgehend auf meinen Aufruf reagiert haben, eine Flüchtlingsfamilie aufzunehmen (vgl. *Angelus* vom 6. September 2015).

Schließlich möchte ich die Jugendlichen erwähnen, die sich zusammentun, um Projekte der Solidarität zu verwirklichen, sowie alle, die ihre Hände öffnen, um dem notleidenden Nächsten in ihren Städten, in ihrem Land oder in anderen Regionen der Welt zu helfen. Allen, die sich in Aktionen dieser Art engagieren, auch wenn diese nicht öffentlich bekannt werden, möchte ich danken und sie ermutigen: Ihr Hunger und Durst nach Gerechtigkeit wird gesättigt werden, ihre Barmherzigkeit wird sie selbst Barmherzigkeit finden lassen, und insofern sie Friedensstifter sind, werden sie Kinder Gottes genannt werden (vgl. *Mt* 5,6-9).

Der Friede im Zeichen des Jubiläums der Barmherzigkeit

8. Im Geist des Jubiläums der Barmherzigkeit ist jeder aufgerufen zu erkennen, wie sich die Gleichgültigkeit in seinem eigenen Leben zeigt, und ein konkretes Engagement zu übernehmen, um dazu beizutragen, die Wirklichkeit, in der er lebt, zu verbessern, ausgehend von der eigenen Familie, der Nachbarschaft oder dem Arbeitsbereich.

Auch die Staaten sind zu konkreten Taten aufgerufen, zu mutigen Gesten gegenüber den Schwächsten ihrer Gesellschaft wie den Gefangenen, den Migranten, den Arbeitslosen und den Kranken.

Was die Häftlinge betrifft, erscheint es in vielen Fällen dringend, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Lebensbedingungen in den Gefängnissen zu verbessern. Dabei sollte man denen, die ihrer Freiheit beraubt sind und noch auf ihr Urteil warten, eine besondere Aufmerksamkeit schenken (vgl. *Ansprache von Papst Franziskus an eine Delegation der internationalen Strafrechtsgesellschaft* am 23. Oktober 2014), bei der Verbüßung der Strafe die Zielsetzung der Rehabilitation im Sinn haben und die Möglichkeit erwägen, in die nationalen Gesetz-

gebungen alternative Strafen zur Gefängnishaft einzufügen. In diesem Zusammenhang möchte ich meinen Appell an die staatlichen Autoritäten erneuern, die Todesstrafe dort, wo sie noch in Kraft ist, abzuschaffen und die Möglichkeit einer Begnadigung in Betracht zu ziehen.

In Bezug auf die Migranten möchte ich dazu einladen, die Gesetzgebungen über die Migration zu überdenken, damit sie – in der Achtung der wechselseitigen Pflichten und Verantwortungen – von Aufnahmebereitschaft geprägt sind und die Integration der Migranten vereinfachen können. Aus dieser Sicht müsste den Aufenthaltsbedingungen der Migranten eine besondere Aufmerksamkeit gelten, wenn man bedenkt, dass das Leben im Untergrund die Gefahr birgt, sie in die Kriminalität zu ziehen.

Außerdem möchte ich in diesem Jubiläumsjahr einen dringenden Appell an die Verantwortlichen der Staaten richten, konkrete Taten zugunsten unserer Brüder und Schwestern zu vollziehen, die unter dem Mangel an *Arbeit, Land und Wohnung* leiden. Ich denke an die Schaffung von Arbeitsplätzen mit würdiger Arbeit, um der sozialen Plage der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken, die eine große Anzahl von Familien und von Jugendlichen betrifft und sehr ernste Folgen für den Zusammenhalt der gesamten Gesellschaft hat. Keine Arbeit zu haben schwächt in hohem Maße das Empfinden für die eigene Würde, lässt die Hoffnung schwinden und kann nur zum Teil durch die – wenn auch notwendigen – Hilfen aufgewogen werden, die für die Arbeitslosen und ihre Familien bestimmt sind. Eine spezielle Aufmerksamkeit müsste den – im Arbeitsbereich leider noch diskriminierten – Frauen gewidmet werden sowie einigen Kategorien von Beschäftigten, deren Arbeitsbedingungen unsicher oder gefährlich sind und deren Besoldung der Bedeutung ihrer sozialen Aufgabe nicht angemessen ist.

Zum Schluss möchte ich dazu auffordern, wirksame Schritte zu unternehmen, um die Lebensbedingungen der Kranken zu verbessern, indem allen der Zugang zu medizinischer Behandlung und lebensnotwendigen Medikamenten einschließlich der Möglichkeit zu häuslicher Pflege gewährleistet wird.

Die Verantwortungsträger der Staaten sind auch aufgerufen, mit einem Blick über die eigenen Grenzen hinaus ihre Beziehungen zu den anderen Völkern zu erneuern und allen eine wirkliche Einschließung und Beteiligung am Leben der internationalen Gemeinschaft zu erlauben, damit die Brüderlichkeit auch innerhalb der Familie der Nationen verwirklicht wird.

Aus dieser Sicht möchte ich an alle einen dreifachen Appell richten: Abstand davon zu nehmen, andere Völker in Konflikte oder Kriege zu verwickeln, die nicht nur ihre materiellen und kulturellen Güter sowie ihre sozialen Ererbschaften zerstören, sondern auch – und auf lange Sicht – die moralische und geistige Integrität; die internationalen Schulden der ärmsten Länder zu streichen oder

annehmbar zu verwalten; Formen einer Politik der Zusammenarbeit anzuwenden, die sich nicht der Diktatur einiger Ideologien beugen, sondern stattdessen die Werte der örtlichen Bevölkerungen respektieren und keinesfalls das fundamentale und unveräußerliche Recht der Ungerechten auf Leben verletzen.

Ich vertraue diese Überlegungen – zusammen mit meinen besten Wünschen für das neue Jahr – der Fürsprache Marias an, der für die Nöte der Menschheit aufmerksamen Mutter, damit sie für uns von ihrem Sohn Jesus, dem Friedensfürsten, die Erhöhung unserer Gebete und den Segen für unseren täglichen Einsatz zugunsten einer brüderlichen und solidarischen Welt erbitte.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2015

Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau Maria, Eröffnung des Außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit

FRANZISKUS

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 439

Novellierung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die 15. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes hat am 14. Oktober 2015 die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes mit Wirkung zum 1. Januar 2016 neu gefasst.

Die neue AK-Ordnung inklusive der Wahlordnung der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite sowie der Entsendeordnung haben folgenden Wortlaut:

Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

(Stand: 1. Januar 2016)

§ 1 Stellung und Aufgabe

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist auf der Grundlage des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) die von den deutschen Bischöfen für die Einrichtungen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes anerkannte Kommission zur Ordnung des kircheneigenen Arbeitsvertragsrechts.

(2) ¹Diese Ordnung gilt für kirchliche Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform, die die Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für ihren Bereich rechtsverbindlich in ihr Statut übernommen und sich dafür entschieden haben, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden. ²Sofern ein Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein solches Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend.

(3) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission ist eine ständige Kommission besonderer Art der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes (vgl. § 9 Absatz 3 seiner Satzung). ²Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen nicht der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

(4) ¹Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes. ²Die durch die Kommission nach Maßgabe dieser Ordnung beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten arbeitsrechtlichen Regelungen gelten unmittelbar und zwingend. ³Beschlüsse der Zentral-KODA im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung gehen mit ihrer Inkraftsetzung in allen Diözesen den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission vor. ⁴Empfehlungen der Zentral-KODA gemäß § 3 Absatz 3 Zentral-KODA-Ordnung soll die Arbeitsrechtliche Kommission berücksichtigen. ⁵Regelungsbefugnisse in anderen diözesanen Ordnungen bleiben unberührt.

(5) ¹Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission, entscheidet der jeweilige Diözesanbischof nach Zustimmung beider Seiten jeweils der abgebenden Kommission und der aufnehmenden Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel aus dem Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission, entscheidet der jeweilige Diözesanbischof nach Zustimmung beider Seiten jeweils der abgebenden Arbeitsrechtlichen Kommission und der aufnehmenden Kommission. ³Anträge nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der schriftlichen Begründung. ⁴Die Entscheidungen sind den Kommissionen mitzuteilen.

(6) ¹Der Diözesanbischof kann für mehrere kirchliche Rechtsträger eine eigene Ordnung erlassen. ²Die Entscheidung über den Erlass einer solchen Ordnung erfolgt im Benehmen mit beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission. ³Die Entscheidung ist der Kommission mitzuteilen.

(7) Die Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission dauert vier Jahre.

§ 2 Zusammensetzung und Konstituierung

(1) ¹Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Personen als Vertreter(innen) von Dienstgebern und Mitarbeiter(inne)n an. ²Sie besteht aus einer Bundeskommission, sechs Regionalkommissionen und dem/der Vorsitzenden nach § 3 Absatz 1. ³Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen jeweils Leitungsausschüsse gemäß § 7.

(2) ¹Die Bundeskommission besteht unter Wahrung der Parität aus 28 gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus 28 gewählten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite. ²Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite besteht aus sieben Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite aus sieben Vertreter(inne)n der Dienstgeber, die jeweils Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind.

(3) ¹Die Regionalkommissionen bestehen unter Wahrung der Parität

- für die Region Nord aus sechs gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus sechs gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Ost aus zwölf gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus zwölf gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Nordrhein-Westfalen aus zehn gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus zehn gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Mitte aus zehn gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus zehn gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Ver-

treter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,

- für die Region Baden-Württemberg aus sechs gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus sechs gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Bayern aus 14 gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus 14 gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite.

(4) Die neu gewählten Regionalkommissionen konstituieren sich spätestens zwei Monate und die neu gewählte Bundeskommission konstituiert sich spätestens drei Monate nach Beginn der Amtsperiode.

§ 3 Leitung und Kommissionsgeschäftsstelle

(1) ¹Der/Die Präsident(in) des Deutschen Caritasverbandes oder in seinem/ihrem Auftrag ein(e) Vizepräsident(in) führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert die Arbeitsrechtliche Kommission nach außen. ²Der/Die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. ³Er/Sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁴Das gilt auch für die gemeinsamen Sitzungen der Leitungsausschüsse (§ 7 Absatz 6).

(2) Der/Die Vorsitzende der Bundeskommission hat kein Stimmrecht und ist zur unparteiischen Amtsführung verpflichtet.

(3) ¹Die Regionalkommissionen wählen jeweils für ihre Kommission eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). ²Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende einer Regionalkommissionen werden zu Beginn der Amtsperiode mit der Maßgabe gewählt, dass diese Funktionen abwechselnd von einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite wahrgenommen werden und die Funktionen nach Ablauf der Hälfte der Amtsperiode wechseln. ³Können sich die Mitglieder der Regionalkommissionen nicht darüber einigen, wer zuerst den Vorsitz übernimmt, entscheidet das Los. ⁴Beide Seiten der Regionalkommissionen schlagen für die Funktionen des/der Vorsitzende(n) und des/der stellvertretende(n) Vorsitzende(n) jeweils ein Mitglied vor. ⁵Die Wahlen erfolgen durch die Mehrheit der Gesamtheit

der Mitglieder der Regionalkommissionen in geheimer Abstimmung; sie werden von der Kommissionsgeschäftsstelle durchgeführt. ⁶Aufgabe des/der Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen der Regionalkommissionen mit Unterstützung der stellvertretenden Vorsitzenden. ⁷Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. ⁸Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

(4) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission hat eine Geschäftsstelle (Kommissionsgeschäftsstelle); diese kann Regionalstellen einrichten. ²Sie wird von dem/der Geschäftsführer(in) der Arbeitsrechtlichen Kommission geleitet, den/die der/die Präsident(in) bestimmt. ³Die Kommissionsgeschäftsstelle übernimmt die laufenden Geschäfte der Bundeskommission und der Regionalkommissionen im Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden. ⁴Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der/die Präsident(in) im Einvernehmen mit den Leitungsausschüssen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite erlässt.

(5) ¹Das für Personalfragen zuständige Mitglied des Vorstands des Deutschen Caritasverbandes hat ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bundeskommission. ²Der Wunsch der Teilnahme ist vorher anzuzeigen.

§ 4 Gewählte Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) – Mitarbeiterseite

(1) ¹Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Für die Mitarbeiterseite in der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich. ³Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommission nach Absatz 1.

(3) ¹Wählbar als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) nach den Absätzen 1 und 2 ist derjenige/diejenige, dessen/deren Dienstverhältnis sich nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes regelt und der/die nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums das passive Wahlrecht besitzt. ²Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses gemäß § 2 oder eines Wahlvorstandes gemäß § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(4) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 5 Entsandte Vertreter(innen) der Gewerkschaften – Mitarbeiterseite

(1) Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommissionen ist gewährleistet.

(2) Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche oder Teile der Regelungsbereiche der Bundes- oder jeweiligen Regionalkommissionen örtlich und sachlich zuständig sind.

(3) ¹Mitwirkungsberechtigte Gewerkschaften können Vertreter(innen) in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. ²Die Anzahl der Vertreter(innen), die von diesen Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich der Bundes- oder jeweiligen Regionalkommissionen (Organisationsstärke).

(4) ¹Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass bei der Bundes- oder den jeweiligen Regionalkommissionen mit bis zu zehn Mitgliedern der Mitarbeiter(innen) mindestens ein Sitz, mit bis zu 20 Mitgliedern der Mitarbeiter(innen) mindestens zwei Sitze und mit bis zu 30 Mitglieder der Mitarbeiter(innen) mindestens drei Sitze für Vertreter(innen) der Gewerkschaften vorbehalten werden. ²Weist eine Gewerkschaft spätestens sieben Monate vor Beginn einer Amtsperiode eine höhere Organisationsstärke als zehn Prozent der Mitarbeiter(innen) im Geltungsbereich der Bundes- oder der jeweiligen Regionalkommissionen nach, erhöht sich die Zahl der Sitze für diese Amtsperiode entsprechend.

(5) Mitwirkungsberechtigte Gewerkschaften können daher derzeit nach § 2 Absatz 2 in die Bundeskommission bis zu drei Vertreter(innen) und nach § 2 Absatz 3 in die Regionalkommission Nord bis zu einem/einer Vertreter(in), in die Regionalkommission Ost bis zu zwei Vertreter(innen), in die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen bis zu einem/einer Vertreter(in), in die Regionalkommission Mitte bis zu einem/einer Vertreter(in), in die Regionalkommission Baden-Württemberg bis zu einem/einer Vertreter(in) und in die Regionalkommission Bayern bis zwei Vertreter(innen) entsenden.

(6) Eine Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften entfällt, wenn die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.

(7) Die Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften erfolgt für eine Amtsperiode gemäß § 1 Absatz 7 vor deren Beginn.

(8) Das Nähere regelt die Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6 Gewählte und bestimmte Vertreter(innen) der Dienstgeber – Dienstgeberseite

(1) ¹Für die Dienstgeberseite in den jeweiligen Regionalkommissionen wird von den Vertreter(inne)n der Rechtsträger in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Officialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Jeder Diözesan-Caritasverband sowie der Landes-Caritasverband für Oldenburg bestimmt zusätzlich jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechende Regionalkommission für eine Amtsperiode gemäß § 1 Absatz 7 vor deren Beginn. ²Das so bestimmte Mitglied koordiniert in Abstimmung mit dem/der nach Absatz 1 gewählten Vertreter(in) die Interessen der Dienstgeber im Gebiet des jeweiligen Diözesan-Caritasverbandes beziehungsweise des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg.

(3) ¹Die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Bundeskommission werden durch die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite aller Regionalkommissionen in einer gemeinsamen Wahlversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Von den 28 Mitgliedern der Bundeskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein. ³Jede Regionalkommission muss mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein. ⁴Wiederwahl ist möglich.

(4) ¹Wählbar beziehungsweise bestimmbar als Vertreter(in) der Dienstgeber ist derjenige/diejenige, der/die Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder der/die leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlichen Rechtsträgers im Bereich des Deutschen Caritasverbandes nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums ist. ²Als Vertreter(in) der Dienstgeber können nur Personen gewählt bzw. bestimmt werden, die bei Anstellungsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung tätig sind. ³Nicht wählbar beziehungsweise bestimmbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses nach § 2 oder eines Wahlvorstandes nach § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(5) ¹Zur Wahrung der Parität werden für die nach § 5 entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Bun-

des- und in den Regionalkommissionen weitere Mitglieder der Dienstgeberseite in gleicher Zahl in die entsprechenden Bundes- oder Regionalkommissionen gewählt. ²Diese weiteren Mitglieder der Dienstgeberseite müssen Mitglied eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers oder leitende Mitarbeiter(innen) nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums, dem Betriebsverfassungsgesetz oder den Personalvertretungsgesetzen des Bundes- oder der Länder sein sowie die Voraussetzungen des § 6 Absatz 4 Satz 3 AK-Ordnung erfüllen.

(6) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 7 Leitungsausschüsse

(1) Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite besteht aus sieben Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen), der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite aus sieben Vertreter(inne)n der Dienstgeber.

(2) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen für die jeweilige Amtsperiode aus ihrer Mitte sieben Vertreter(innen) als Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite. ²Mindestens vier Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglieder der Bundeskommission sein.

(3) ¹Die Mitglieder der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen für die jeweilige Amtsperiode aus ihrer Mitte sieben Vertreter(innen) als Leitungsausschuss der Dienstgeberseite. ²Mindestens vier Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglieder der Bundeskommission sein.

(4) ¹Die Wahlen zum Leitungsausschuss erfolgen auf beiden Seiten anlässlich ihrer jeweils ersten Mitgliederversammlung zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode in geheimer Abstimmung. ²Zunächst werden in einer ersten Wahl vier Mitglieder aus der Bundeskommission gewählt. ³Anschließend werden in einer zweiten Wahl aus den Mitgliedern der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder gewählt. ⁴Gewählt sind jeweils die Kandidat(inn)en mit der jeweils höchsten Stimmenzahl. ⁵Bei Stimmengleichheit findet zwischen stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. ⁶Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(5) ¹Die Leitungsausschüsse konstituieren sich spätestens zwei Monate nach Beginn der Amtsperiode. ²Bis zu den Wahlen führen die Mitglieder des Leitungsausschusses der vorherigen Amtsperiode die laufenden Geschäfte weiter, soweit sie erneut Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind. ³Sie bereiten insbesondere die erste Mitgliederversammlung vor.

(6) ¹Die Leitungsausschüsse bereiten gemeinsam die Sitzungen der Bundeskommission vor. ²Sie schlagen die Tagesordnung vor und erarbeiten Beschlussanträge, die zur Entscheidung der Bundeskommission gestellt werden. ³Die Leitungsausschüsse geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung. ⁴Die Mitglieder des Leitungsausschusses der Mitarbeiter- beziehungsweise der Dienstgeberseite, die nicht Mitglieder der Bundeskommission sind, können als Gäste an den Sitzungen der Bundeskommission teilnehmen.

(7) ¹Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite führt die laufenden Geschäfte, leitet die Mitarbeiterseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Er organisiert insbesondere die Kommunikation auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und ist für die Umsetzung des Budgets der Mitarbeiterseite sowie für die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Mitarbeiterseite verantwortlich.

(8) ¹Der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite führt die laufenden Geschäfte, leitet die Dienstgeberseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Er organisiert insbesondere die Kommunikation auf der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und ist für die Umsetzung des Budgets der Dienstgeberseite sowie für die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Dienstgeberseite verantwortlich.

§ 8 Mitgliederversammlungen

(1) ¹Auf Bundesebene finden jeweils auf Dienstgeber- und auf Mitarbeiterseite Mitgliederversammlungen statt. ²Sie setzen sich zusammen aus allen Mitgliedern der Bundeskommission und der Regionalkommissionen der jeweiligen Seite.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind die Wahl des Leitungsausschusses der jeweiligen Seite nach § 7, Wahlen der Vertreter(innen) ihrer Seite, soweit diese oder eine andere Ordnung die Vertretung der jeweiligen Seite vorsehen, sowie der Beschluss von Grundsätzen des tarifpolitischen Vorgehens.

(3) Die Mitgliederversammlungen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 9 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vor Ablauf der Amtsperiode

- durch Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form gegenüber dem/der Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission,

- im Falle grober Vernachlässigung oder grober Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) ¹Über eine grobe Vernachlässigung oder grobe Verletzung der Befugnisse und Pflichten nach Absatz 1 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht. ²Voraussetzung ist im Hinblick auf ein Mitglied der Bundeskommission ein Antrag der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hinblick auf ein Mitglied einer Regionalkommission ein Antrag der jeweiligen Regionalkommission.

(3) Die Mitgliedschaft der gewählten und bestimmten Mitglieder in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vor Ablauf der Amtsperiode außerdem

- bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit beziehungsweise Bestimmbarkeit nach § 4 Absatz 3, § 6 Absatz 4 und § 6 Absatz 5,
- für gewählte Mitglieder der Mitarbeiterseite durch Ausscheiden des Mitglieds aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt wurde,
- für gewählte beziehungsweise bestimmte Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen durch Ausscheiden des gewählten beziehungsweise bestimmten Mitglieds aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde,
- für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission durch Ausscheiden des gewählten Mitglieds aus dem kirchlichen Dienst.

(4) Den Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 Absatz 3, § 6 Absatz 4 und § 6 Absatz 5 stellt der jeweilige Leitungsausschuss für die Mitglieder der jeweiligen Seite fest.

(5) Die Mitgliedschaft der entsandten Mitglieder in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vor Ablauf der Amtsperiode außerdem in den Fällen, die in der Entsendeordnung geregelt sind.

(6) ¹Ist ein gewähltes beziehungsweise bestimmtes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission durch Krankheit oder in sonstiger Weise längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission diese Verhinderung des Mitglieds feststellen. ²Dazu ist nach Möglichkeit das Mitglied durch den/die Vorsitzende(n) anzuhören. ³Für den Zeitraum der Verhinderung wird dann ein Ersatzmitglied bestimmt. ⁴Dies erfolgt für gewählte Mitglieder der Mitarbeiterseite entsprechend § 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Wahlordnung Mitarbeiterseite bzw. für die entsandten Mitglieder der Mitarbeiterseite nach § 6 Entsendeordnung Gewerkschaften, für Mitglieder der Dienstgeberseite ent-

sprechend § 6 Absatz 4 bzw. § 6 Absatz 5 in Verbindung mit § 9 der Wahlordnung Dienstgeberseite. ⁵Das Ersatzmitglied nimmt ab dem Zeitpunkt seiner Bestimmung alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission wahr. ⁶Teilt das Mitglied den Wegfall seiner Verhinderung schriftlich mit, stellt der/die Vorsitzende das Ende der Verhinderung fest. ⁷Damit endet die Amtszeit des Ersatzmitglieds. ⁹Scheidet das Mitglied endgültig aus, rückt das Ersatzmitglied an seine Stelle.

(7) Die Mitgliedschaft eines gewählten beziehungsweise bestimmten Mitglieds in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet im Falle einer dienstgeberseitigen Kündigung erst, wenn das Arbeitsgericht rechtskräftig die Wirksamkeit der Kündigung festgestellt hat.

§ 10 Beratung beider Seiten

(1) ¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. ²Diese sind mit eigenen, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundigen Personen besetzt, die nicht Mitglieder der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e. V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. ³Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse erfolgen im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. ⁴In Ausnahmefällen können in den jeweiligen Geschäftsstellen auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.

(2) Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben.

(3) Die Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse sowie den internen Beratungen teilnehmen.

§ 11 Rechtsstellung der Mitglieder, Freistellung und Kostenersatz

(1) ¹Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit im Rahmen ihres Dienstverhältnisses beziehungsweise der Tätigkeit als Mitglied eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers im Bereich des Deutschen Caritasverbandes gleich. ²Die Tätigkeit nach dieser Ordnung ist Dienst im Sinne von beamtenrechtlichen Unfallfürsorgebestimmungen.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen und dürfen dabei weder behindert noch aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(3) ¹Für ihre Tätigkeit sind die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission in notwendigem

Umfang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. ²Zu den Aufgaben gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. ³Die Freistellung enthält den Anspruch auf Reduzierung der dienstlichen Aufgaben und erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode. ⁴Für die Mitglieder der Dienstgeberseite erfolgt grundsätzlich anstelle der Freistellungen jeweils ein pauschalierter Kostenersatz an den jeweiligen Anstellungsträger. ⁵Über die Höhe der Pauschale entscheidet der Caritasrat und teilt dies der Arbeitsrechtlichen Kommission mit.

(4) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Regionalkommissionen sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 30 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 20 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet. ⁴Für den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n der Regionalkommissionen nach § 3 Absatz 3 erhöht sich der Freistellungs-umfang bzw. der pauschalierte Kostenersatz um weitere 5 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten.

(5) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 20 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Bundeskommission beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.

(6) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 25 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 20 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 5 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.

(7) ¹Die Mitglieder der Kommissionen sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. ²Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.

(8) ¹Für die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten die Schutzbestimmungen, wie sie für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums gelten. ²Dies gilt ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 9 vorzeitig beendet worden.

§ 12 Arbeitsweise

(1) ¹Die Bundeskommission, die Regionalkommissionen, die Leitungsausschüsse und die Mitgliederversammlungen treten bei Bedarf zusammen. ²Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat für die Sitzungen der Bundes- und der Regionalkommissionen in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

(3) ¹Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist dem/der Vorsitzenden in Textform über die Kommissionsgeschäftsstelle nachzuweisen.

(4) ¹Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. ²Abweichend hiervon werden Anträge nach § 14 von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gemeinsam gestellt.

(5) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Es können Sachverständige hinzugezogen werden.

(6) Die Leitungsausschüsse, die Mitgliederversammlungen und die Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 13 Zuständigkeiten der Bundeskommission und der Regionalkommissionen

(1) ¹Die Bundeskommission ist örtlich und sachlich bundesweit umfassend zuständig mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. ²In den ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesenen Bereichen bestehen Bandbreiten; sie betragen für die Festlegung der Höhe aller Vergütungs-

bestandteile von den mittleren Werten 15 v. H. Differenz nach oben und nach unten, für die Festlegung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs von den mittleren Werten 10 v. H. Differenz nach oben und nach unten. ³Die Bundeskommission legt die mittleren Werte fest. ⁴Die Bundeskommission kann die Geltung der mittleren Werte zeitlich befristen. ⁵Nach Ablauf des Geltungszeitraums besteht für die Regionalkommissionen keine Möglichkeit, neue Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile, zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und zum Umfang des Erholungsurlaubs zu beschließen. ⁶Es gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Werte der Regionalkommission unverändert fort. ⁷Beschlüsse nach § 14 sind weiterhin zulässig. ⁸Die Bandbreiten gelten nicht für Beschlüsse nach § 14.

(2) Die Regionalkommissionen sind örtlich zuständig für die Einrichtungen ihrer Region und zwar

- die Regionalkommission Nord für das Gebiet der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie den Offizialatsbezirk Oldenburg;
- die Regionalkommission Ost für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg;
- die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne den Offizialatsbezirk Oldenburg) und Paderborn;
- die Regionalkommission Mitte für das Gebiet der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier;
- die Regionalkommission Baden-Württemberg für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Freiburg und Rottenburg-Stuttgart;
- die Regionalkommission Bayern für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.

(3) ¹Die Regionalkommissionen sind sachlich ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs. ²Dabei haben sie die nach Absatz 1 festgelegten Bandbreiten einzuhalten. ³Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss zur Festsetzung eines mittleren Wertes, kann die Regionalkommission einen eigenen Beschluss nach Absatz 3 Satz 1 fassen. ⁴Beschlüsse einer Regionalkommission, die außerhalb der festgelegten Bandbreite liegen, sind als Beschluss der äußersten als zulässig festgelegte Bandbreite auszulegen.

(4) ¹Die Regionalkommissionen können zudem Regelungen der Beschäftigungssicherung beschließen. ²Soweit diese Regelungen im Widerspruch zu Regelungen der

Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Regionalkommissionen vor.

(5) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss bei der Bundeskommission beantragen, von einer festgelegten Bandbreite abweichen zu dürfen.

(6) ¹Die Regionalkommissionen können durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an die Bundeskommission übertragen, die Bundeskommission kann durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen. ²Erfolgt ein solcher Beschluss, bedarf die Übertragung der Zustimmung durch die Kommissionen, die diese Zuständigkeiten erhalten.

(7) ¹Die Regionalkommissionen können durch Beschluss die Bundeskommission auffordern, in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit einen Beschluss zu fassen, wenn sie dazu einen eigenen Regelungsvorschlag vorlegen. ²Fasst die Bundeskommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss mit dieser oder einer anderen Regelung, kann die Regionalkommission anstelle der Bundeskommission einen eigenen Beschluss fassen. ³Dies gilt auch für den Fall, dass die Bundeskommission nach Aufforderung durch Beschluss einer Regionalkommission keine mittleren Werte für die Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb von sechs Monaten festlegt; dann kann die Regionalkommission die Höhe der Vergütungsbestandteile, den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und den Umfang des Erholungsurlaubs ohne mittlere Werte verändern. ⁴Fasst die Bundeskommission nach Ablauf von sechs Monaten einen Beschluss entsprechend dem Regelungsvorschlag der Regionalkommission oder mit einer anderen Regelung, erlischt die Beschlusskompetenz der Regionalkommission. ⁵Soweit die von der Regionalkommission beschlossenen Regelungen im Widerspruch zu späteren Beschlüssen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Bundeskommission vor. ⁶Dabei hat die Bundeskommission eine Übergangsregelung festzulegen. ⁷Soweit diese Übergangsregelung nicht erfolgt, gelten die Beschlüsse der Regionalkommission weiter.

(8) Die Bundeskommission und die Regionalkommissionen haben auch eine Zuständigkeit für spartenspezifische Regelungen.

§ 14 Einrichtungsspezifische Regelungen

(1) ¹Jede (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder jeder Dienstgeber oder beide gemeinsam können für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an die zuständige Regionalkommission stellen, von den durch die Regionalkommission festge-

legten Regelungen abzuweichen. ²Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen. ³Bei Anträgen einer (Gesamt-)Mitarbeitervertretung reicht eine substantiierte Darstellung aus. ⁴Die Regionalkommission kann von dem Dienstgeber der Einrichtung geeignete Unterlagen anfordern.

(2) Für Anträge, die die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers betreffen, die im Zuständigkeitsbereich von mehreren Regionalkommissionen liegen, ist in Abweichung von § 13 Absatz 2 die Regionalkommission zuständig, in der der Träger seinen Sitz hat.

(3) ¹Über einen Antrag nach Absatz 1 entscheidet eine Unterkommission der Regionalkommission (Absatz 4) innerhalb von drei Monaten durch Beschluss. ²Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. ³Die Frist nach Satz 1 beginnt mit der Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch die Geschäftsstelle.

(4) ¹Für Anträge nach Absatz 1 werden Unterkommissionen der Regionalkommission eingerichtet. ²Die Unterkommissionen werden aus Mitgliedern der Regionalkommission besetzt. ³Sie bestehen aus zwei Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und zwei Vertreter(inne)n der Dienstgeber. ⁴Die Regionalkommission kann eine Erhöhung auf jeweils drei Vertreter(innen) jeder Seite beschließen. ⁵Die Besetzung und das Verfahren regelt die Regionalkommission. ⁶Ein Mitglied der Unterkommission wird von den Mitgliedern dieser Unterkommission zum/zur Vorsitzenden, ein anderes Mitglied zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. ⁷Die Anstellungsträger der Mitglieder der Unterkommission sollen nicht in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zur antragstellenden Einrichtung stehen. ⁸Die Mitglieder der Unterkommission führen Gespräche mit der betroffenen (Gesamt-)Mitarbeitervertretung und dem betroffenen Dienstgeber. ⁹Sie können Sachverständige hinzuziehen.

(5) Fasst die Unterkommission der Regionalkommission zu dem Antrag einen einstimmigen Beschluss oder einen Beschluss mit der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission oder wird der Antrag einstimmig oder mit drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission abgelehnt, ist ihre Entscheidung abschließend.

(6) ¹Erreicht ein Antrag in der Unterkommission der Regionalkommission nicht die erforderliche Mehrheit, stimmen ihm jedoch die Hälfte der Mitglieder der Unterkommission zu, oder entscheidet die Unterkommission der Regionalkommission aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von drei Monaten über den Antrag, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ein Vermittlungsverfahren nach Absatz 8 einleiten. ²Die Anrufung des Vermittlungsausschusses beendet das Verfahren vor der Unterkommission.

(7) Für die Tätigkeit der Regionalkommissionen nach dieser Bestimmung kann von dem betroffenen Dienstgeber eine Beratungsgebühr und/oder eine Beschlussgebühr erhoben werden; Grundlage ist eine Gebührenordnung, die der Caritasrat des Deutschen Caritasverbandes auf Antrag des/der Vorsitzenden der Bundeskommission erlässt.

(8) ¹Für Vermittlungsverfahren nach Absatz 6 wird der Vermittlungsausschuss nach § 19 Absatz 1 tätig. ²Wer bereits gegen Entgelt als Sachverständiger in dem Verfahren in der Unterkommission im Sinne des Absatz 4 Satz 9 tätig war, kann nicht Mitglied des Vermittlungsausschusses sein. ³Dieser entscheidet abweichend von § 18 Absatz 4 durch Spruch mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ⁴Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. ⁵Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission. ⁶§ 18 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁷Entscheidet der Vermittlungsausschuss nicht binnen eines Monats, wird die Fälligkeit der anzuwendenden Regelungen insoweit aufgeschoben, wie eine Abweichung im Vermittlungsverfahren beantragt wird. ⁸Die Obergrenze ist der ursprünglich gestellte Antrag.

(9) Wird im Vermittlungsausschuss die Befangenheit eines Mitglieds des Vermittlungsausschusses festgestellt, rückt das Mitglied der jeweiligen Seite aus dem erweiterten Vermittlungsausschuss nach.

§ 15 Ausschüsse

(1) ¹Die Kommissionen können zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden. ²Diese bereiten die Beschlüsse der Kommissionen vor.

(2) Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Kommissionen.

§ 16 Beschlüsse

(1) ¹Beschlüsse der Kommissionen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse der Kommissionen nach § 9 Absatz 2 bedürfen jeweils einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder. ²Dies gilt nicht für Sprüche nach § 18 Absatz 7.

(2) ¹Die sonstigen Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. ²Sonstige Beschlüsse sind auch Beschlüsse nach § 13 Absatz 6.

(3) ¹In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Kommissionen durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. ²Sie bedürfen der Einstimmigkeit. ³Über die Einleitung des schriftlichen Verfahrens entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Kommission. ⁴Das

Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von der Geschäftsstelle festgestellt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(4) Auf Antrag eines Mitglieds einer Kommission findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.

§ 17 Ältestenrat

(1) Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Bundeskommission, stimmen jedoch mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder dem Beschluss zu, kann innerhalb von einem Monat mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission durch Antrag den Ältestenrat anrufen, der durch die Erarbeitung eines Vermittlungsvorschlages auf eine gütliche Einigung hinwirken soll.

(2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden der Bundeskommission, der/die dem Ältestenrat vorsteht, jeweils zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, die jeweils von beiden Seiten der Bundeskommission benannt werden, und dem/der Geschäftsführer(in).

(3) Die Regionalkommissionen können in ihren Geschäftsordnungen ein entsprechendes Verfahren vorsehen.

§ 18 Vermittlungsverfahren

(1) ¹Im Anschluss an ein gescheitertes Verfahren nach § 17 Absatz 1 oder anstelle eines solchen Verfahrens kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission innerhalb von einem Monat durch Antrag den Vermittlungsausschuss zur Vorlage eines Vermittlungsvorschlages anrufen (Vermittlungsverfahren erste Stufe). ²Die Mitglieder der Bundeskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

(2) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen durch die beiden Vorsitzenden. ²Eine Sitzung findet nur in Anwesenheit der beiden Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreter(innen) statt. ³Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. ⁴Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. ⁵Der/Die leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem/der weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.

(3) ¹Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss nach Beratungen einen gemeinsamen Vor-

schlag. ²Bei der Abstimmung über diesen Vorschlag haben die beiden Vorsitzenden eine einzige gemeinsame Stimme. ³Auch andere Mitglieder des Vermittlungsausschusses können Vorschläge unterbreiten. ⁴Werden sie zur Abstimmung gestellt, gilt Satz 2 entsprechend.

(4) ¹Das Vermittlungsverfahren erster Stufe wird durch den Vermittlungsausschuss mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. ²Einem Vermittlungsvorschlag muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen. ³Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der jeweiligen Kommission zur Entscheidung vor. ⁴Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

(5) ¹Im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren erster Stufe nach Absatz 1 kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission durch Antrag den erweiterten Vermittlungsausschuss anrufen (Vermittlungsverfahren zweite Stufe). ²Die Mitglieder der Bundeskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

(6) Für das Vermittlungsverfahren zweiter Stufe gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(7) ¹Der erweiterte Vermittlungsausschuss hat durch Spruch zu entscheiden. ²Der Spruch hat eine Regelung zu enthalten. ³Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ⁴Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁵Stellen die Vorsitzenden im Vermittlungsverfahren zweiter Stufe fest, dass sie sich nicht einigen können, kann auf Antrag eines Mitglieds des erweiterten Vermittlungsausschusses einschließlich der Vorsitzenden durch Losverfahren bestimmt werden, welcher/welche der beiden Vorsitzenden bei der Abstimmung über den Vorschlag das Stimmrecht ausübt. ⁶Erhält der Vorschlag in der Abstimmung die erforderliche Mehrheit, wird er zum Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses. ⁷Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission. ⁸Die Vorsitzenden teilen das Ergebnis zeitnah der jeweiligen Kommission mit.

(8) ¹Die Bundeskommission kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe den Spruch des Vermittlungsausschusses mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen. ²Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses nach § 21 in Kraft zu setzen.

(9) Für die Regionalkommissionen gilt § 18 entsprechend.

(10) Der Vermittlungsvorschlag oder der Spruch eines Vermittlungsausschusses einer Kommission haben die örtlichen und sachlichen Regelungszuständigkeiten ihrer jeweiligen Kommission nach § 13 einzuhalten.

§ 19 Vermittlungsausschuss

(1) ¹Der Vermittlungsausschuss nach § 18 Absatz 1 setzt sich unter Wahrung der Parität zusammen aus je einem/einer Vorsitzenden der beiden Seiten, der/die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist, je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist. ²Der/Die Vorsitzende der beiden Seiten haben jeweils eine(n) Stellvertreter(in), der/die bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig wird.

(2) ¹Der erweiterte Vermittlungsausschuss nach § 18 Absatz 5 setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses gemäß Absatz 1 und aus je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(3) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses und des erweiterten Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. ²Die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses und ihre Stellvertreter(innen) werden in einem gemeinsamen Wahlgang durch geheime Abstimmung von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt; die Wahl wird von der Kommissionsgeschäftsstelle vorbereitet und durchgeführt. ³Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. ⁴Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite getrennt je eine/n Vorsitzende/n mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. ⁵Die übrigen Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden jeweils von den beiden Seiten der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt.

(4) ¹Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger beschäftigt sein oder keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören, der in den Geltungsbereich der Kommission fällt. ²Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. ³Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses einschließlich der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter beginnt mit ihrer Wahl und endet mit dem Ablauf der Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 1 Absatz 7. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn es von seinem Amt im Vermittlungsausschuss zurücktritt, wenn es als Mitglied der Bundeskommission vorzeitig aus der Bundeskommission ausscheidet oder wenn es dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert ist. ⁴Die dauerhafte Verhinderung ist durch den/die Vorsitzende/n der Arbeitsrechtlichen Kommission festzustellen. ⁵Dann findet für den Rest der Amtszeit eine erneute Wahl statt.

(6) ¹Eine Stimmrechtsübertragung ist für Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Vorsitzende(r) oder Stellvertreter(in) sind, möglich. ²Ein Mitglied des Vermittlungsausschusses kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechts ist der Geschäftsstelle in Textform nachzuweisen.

(7) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. ²Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.

(8) ¹Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe der/die Vorsitzende der Bundeskommission festlegt.

(9) ¹Für die Regionalkommissionen gilt § 19 entsprechend.

§ 20 Ergänzende Vermittlungsverfahren

Die Kommissionen können ergänzende Vermittlungsverfahren in ihren Geschäftsordnungen festlegen oder für den Einzelfall beschließen.

§ 21 Inkrafttreten der Beschlüsse

(1) ¹Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) sind durch die Kommissionsgeschäftsstelle dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen.

(2) ¹Beschlüsse der Bundeskommission werden danach von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet. ²Beschlüsse der Regionalkommissionen werden von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 13 Absatz 2 AK-Ordnung). ³Diese Beschlüsse sind stets schriftlich zu erläutern.

(3) ¹Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses unter Angabe der Gründe bei der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission Einspruch ein. ²Dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.

(4) Wird bis zum Ablauf einer Frist von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses bei der (Erz-)Diözese kein Einspruch erhoben, sind die Beschlüsse vom Diözesanbischof in Kraft zu setzen und im Amtsblatt der (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

(5) ¹Im Falle eines Einspruchs berät die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) die Angelegenheit nochmals. ²Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung zu.

(6) ¹Sieht sich ein Diözesanbischof weiterhin nicht in der Lage, den bestätigten oder geänderten Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, so gilt er in der entsprechenden (Erz-)Diözese nicht. ²Stimmt der Diözesanbischof dem bestätigten oder geänderten Beschluss zu, wird der Beschluss zeitnah in Kraft gesetzt und alsbald in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht.

(7) Die Beschlüsse der Bundeskommission sollen zusätzlich in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden.

§ 22 Kostenersatz

(1) Die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden vom Deutschen Caritasverband aus Mitgliedsbeiträgen, die im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg erhoben werden, getragen.

(2) Zu den Kosten gehören insbesondere

- die Kosten für die durch eine Freistellung eines Vertreters/einer Vertreterin der Mitarbeiter(innen) dem jeweiligen Anstellungsträger entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber entstehenden pauschalierten Personalkosten;
- die Kosten aller Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse, der Ältestenräte sowie der Vermittlungsausschüsse;

- die Reisekosten (Fahrt, Unterkunft und Verpflegung sowie Sachkosten) der Mitglieder dieser Gremien anlässlich ihrer Sitzungen sowie anderer Tätigkeiten für die Arbeitsrechtliche Kommission;
- die Kosten der Geschäftsstellen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite sowie der Kommissionsgeschäftsstelle mit den jeweiligen Personal- und Sachkosten;
- die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Kommission entstehenden notwendigen Sachkosten;
- die Kosten für Schulungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind;
- die für die Durchführung des Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten;
- weitere notwendige Kosten, die die Arbeitsrechtliche Kommission, die Mitarbeiter- oder Dienstgeberseite nach anderen Vorschriften zu tragen hat,
- die Kosten der zentralen Schlichtungsstelle.

(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband für Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Mitglieder des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.

(4) Die durch die Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften anfallenden Personal- und Sachkosten trägt die jeweilige Gewerkschaft.

§ 23 Budgetausschuss

¹Es wird ein Budgetausschuss gebildet. ²Ihm gehören mindestens zur Hälfte Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission an. ³Der Budgetausschuss bewertet die tatsächliche Verwendung der Finanzmittel und erarbeitet Empfehlungen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes über die Höhe des Budgets, das die Delegiertenversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festlegt. ⁴Das Nähere regelt eine vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes erlassene Ordnung.

§ 24 Schlussbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. ²Für die laufende Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission bis 31. Dezember 2016 gilt die Ordnung in der Fassung vom 1. Januar 2014.

Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 1 Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 4 Absatz 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 Vorbereitungsausschuss

(1) ¹Die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. ²Er wird von den Mitgliedern der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission gewählt. ³Die Mitglieder des Ausschusses müssen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 AK-Ordnung erfüllen. ⁴Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören. ⁵Auf die Mitglieder des Ausschusses findet § 11 Absatz 8 AK-Ordnung bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.

(3) ¹Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. ²Er erlässt einen Wahlauf Ruf, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Officialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. ³Er fordert die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden. ⁴Besteht zu diesem Zeitpunkt keine Mitarbeitervertretung, so ist unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, die den Wahlvorstand bildet.

(4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

(5) Der Ausschuss übernimmt zudem die Aufgaben nach der Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften.

§ 3 Wahlvorstand

(1) ¹Die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, bildet für ihren Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. ²Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 AK-Ordnung erfüllen. ³Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch dem Vorbereitungsausschuss angehören. ⁴Auf die Mitglieder des Wahlvorstandes findet § 11 Absatz 8 AK-Ordnung bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

(2) ¹Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen, die auf dem Gebiet des (Erz-)Bistums liegen und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Absatz 1 AT AVR). ²Dazu gehören auch die Mitarbeitervertretungen von Kirchengemeinden/-stiftungen, wenn in ihren Bereich eine Einrichtung fällt, deren Mitarbeiter(innen) unter den Geltungsbereich der Richtlinien fallen. ³Nur die in der Liste aufgeführten Mitarbeitervertretungen nehmen an der Wahl teil.

(3) ¹Der Wahlvorstand soll an diese Mitarbeitervertretungen spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. ²Mitarbeitervertretungen, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. ³Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.

(4) Der Wahlvorstand fordert die Mitarbeitervertretungen auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission abzugeben.

(5) Der Wahlvorschlag für den jeweiligen Wahldurchgang muss enthalten:

- a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
- b) den Namen der Einrichtung;
- c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;

- d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie das passive Wahlrecht gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums besitzt;
- e) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie am Wahltag alle Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt;
- f) die Unterschrift des/der Vorsitzenden oder eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung.

(6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlags gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.

(7) ¹Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. ²Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.

(8) ¹Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge Kandidat(inn)enlisten für die jeweilige Wahl. ²Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge und die Namen der Einrichtungen. ³Dieselbe Person kann für eine Amtsperiode nur in einer Diözese kandidieren.

§ 4 Durchführung der Wahlen

(1) ¹Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Absatz 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. ²Die diözesane Wahlversammlung wählt die Vertreter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission sowie den/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. ³Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. ⁴Die Einladung und die Kandidat(inn)enlisten müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.

(2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enlisten mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.

(3) ¹Für die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission jedes (Erz-)Bistums sowie im Officialatsbezirk Oldenburg und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enlisten jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. ²Die Listen sind getrennt zu erstellen für eine Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission, der/die gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt wird, und für eine Wahl eines weiteren

Vertreter/einer weiteren Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart der zwei weiteren Vertreter(innen).

(4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(5) ¹Es finden geheime Wahlen statt. ²Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. ³Abweichend zu Satz 1 können bei der Wahl für die Mitglieder der Regionalkommission aus den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bis zu zwei Kandidat(inn)en angekreuzt werden. ⁴Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis bekannt.

(6) ¹Gewählt als der/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ²Er/Sie ist gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt. ³Gewählt als der/die Vertreter(in) ausschließlich in der jeweiligen Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat; abweichend davon sind in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) ¹Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ²Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 Ergebnis der Wahlen

¹Der Wahlvorstand teilt die Ergebnisse der Wahlen in dem (Erz-)Bistum und im Offizialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. ²Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahlen durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ bekannt.

§ 6 Anfechtung der Wahlen

(1) ¹Jede wahlberechtigte Mitarbeitervertretung und jede(r) Wahlbewerber(in) hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ anzufechten. ²Die Anfechtung ist gegenüber dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.

(2) ¹Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen schriftlich mit, die die Wahl angefochten hat oder haben. ²Er informiert den/die Betroffene(n) und den

Ausschuss schriftlich über die Anfechtung und die Entscheidung. ³Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. ⁴Stellt er fest, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder des Wahlverfahrens verstoßen wurde und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ⁵Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch Verstoß verursachten Fehler. ⁶Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird in der Verbandszeitschrift neue caritas veröffentlicht.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes nach Absatz 2 Satz 1 ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig.

(4) ¹Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. ²Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 7 Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

(1) ¹Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied einer Regionalkommission aus, so wählt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. ²Ist in einem (Erz-)Bistum eine diözesane Arbeitsgemeinschaft nicht gebildet, tritt an ihre Stelle die Mitarbeitervertretung beim Diözesan-Caritasverband.

(2) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Bundeskommission aus, so wählt die Mitarbeiterseite in der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 8 Kosten der Wahl

¹Die durch die Arbeit des Vorbereitungsausschusses verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. ²Die entsprechenden Kosten eines Wahlvorstandes übernehmen der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband für Oldenburg. ³Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von der Einrichtung getragen, in der der/die betreffende Mitarbeiter(in) tätig ist.

Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften gemäß § 5 Absatz 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 1 Gegenstand

¹Diese Entsendeordnung regelt gemäß § 5 Absatz 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) die Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften auf der Mitarbeiterseite in die Bundeskommission und die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 Zuständigkeit

Für die Entsendung der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission und den Regionalkommissionen ist der Vorbereitungsausschuss (Ausschuss) nach § 2 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite zuständig.

§ 3 Vorbereitung

(1) ¹Spätestens acht Monate vor dem Ende der Amtsperiode veröffentlicht der Ausschuss in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ eine Bekanntmachung über die Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission für eine neuen Amtsperiode und ruft in dieser Veröffentlichung die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf, sich innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung (Anzeigefrist) an der Entsendung von Vertreter(inne)n in der Kommission zu beteiligen. ²Zusätzlich soll eine Pressemitteilung über diesen Aufruf erscheinen. ³Hierbei ist die Zahl der für die Gewerkschaften vorgesehenen Sitze in der Bundeskommission und in den Regionalkommissionen auf Mitarbeiterseite mitzuteilen.

(2) ¹Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreter(inne)n in die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligen wollen, zeigen dies gegenüber dem Ausschuss über die Kommissionsgeschäftsstelle schriftlich an. ²Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf der Anzeigefrist abgegeben werden. ³Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

(3) ¹Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche oder Teile der Regelungsbereiche der jeweiligen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind. ²Erfüllt eine Gewerkschaft diese Voraussetzungen nicht, wird sie hierüber durch den Ausschuss schriftlich in Kenntnis gesetzt. ³Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung zulässig. ⁴Die Frist beginnt zu laufen, wenn die

Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

§ 4 Durchführung der Entsendung

(1) ¹Nach Ablauf der Anzeigefrist lädt der Ausschuss die anzeigenden und mitwirkungsberechtigten Gewerkschaften zu einer Sitzung mit dem Ziel ein, dass sich die Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der vorbehaltenen Sitze einigen. ²Die Sitzung wird von den Mitgliedern des Ausschusses geleitet, das Ergebnis durch die Kommissionsgeschäftsstelle in einem Protokoll festgehalten.

(2) ¹Nimmt nur eine Gewerkschaft Sitze für eine Regional- oder für die Bundeskommission in Anspruch, erhält diese Gewerkschaft die für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze. ²Nehmen mehrere Gewerkschaften Sitze für eine Regional- oder für die Bundeskommission in Anspruch, einigen sich diese Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze. ³Sie können sich dabei an ihrer Organisationsstärke orientieren.

(3) ¹Kommt es zu einer zahlenmäßigen Einigung, benennen die Gewerkschaften spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode namentlich ihre Vertreter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Als Vertreter(innen) können nur Personen benannt werden, die das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.

(4) ¹Kommt eine zahlenmäßige Einigung nicht innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Sitzung nach Absatz 1 zustande, gelten die Einigungsgespräche als gescheitert. ²In diesem Fall entscheidet der Ausschuss über die Verteilung der Sitze. ³Die Entscheidung ist den Gewerkschaften schriftlich mitzuteilen. ⁴Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. ⁵Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. ⁶Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere aufgrund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. ⁷Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.

§ 5 Ergebnis der Entsendung

(1) Der Ausschuss gibt das Ergebnis der Entsendung durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ bekannt.

(2) Die bis zu einem endgültigen Ergebnis der Entsendung durch die Bundeskommission oder durch die Regionalkommissionen getroffenen Entscheidungen sind wirksam.

§ 6 Vorzeitiges Ausscheiden

(1) ¹Scheidet ein(e) entsandte(r) Vertreter(in) während einer Amtsperiode aus der Kommission aus oder wird er/sie abberufen, entsendet die jeweilige Gewerkschaft unverzüglich eine(n) neue(n) Vertreter(in) und gibt dies der Kommissionsgeschäftsstelle schriftlich bekannt.

(2) ¹Beendet eine Gewerkschaft während einer Amtsperiode die Mitgliedschaft in einer Kommission, können sich die verbleibenden Gewerkschaften einigen, welche von ihnen für die restliche Amtsperiode den Sitz des ausscheidenden Mitglieds übernimmt. ²Kommt eine Einigung nicht innerhalb von sechs Wochen zustande, entscheidet das Los.

(3) ¹Beenden alle Gewerkschaften während einer Amtsperiode die Mitgliedschaft in einer Kommission, entfallen diese Sitze.

§ 7 Kosten

Die den Gewerkschaften durch die Entsendung entstehenden Kosten tragen diese selbst.

Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 6 Absatz 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 1 Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 6 Absatz 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) die Wahl und die Bestimmung der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 Vorbereitungsausschuss

(1) ¹Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Bundeskommission und in den Regionalkommissionen leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. ²Er wird von den Mitgliedern der Dienstgeberseite in der Bundeskommission gewählt. ³Die Mitglieder des Ausschusses dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.

(3) ¹Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. ²Er erlässt einen Wahlaufruf, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Offizialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. ³Er fordert die jeweiligen Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband für Oldenburg auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden.

(4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 3 Wahlvorstand

(1) ¹Jeder Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband für Oldenburg bildet für seinen Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. ²Die Mitglieder dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder dem Vorbereitungsausschuss angehören.

(2) ¹Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihrer/ihren Einrichtung(en) Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im Landes-Caritasverband für Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Absatz 1 AT AVR). ²Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil.

(3) ¹Der Wahlvorstand soll an diese Rechtsträger spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. ²Rechtsträger, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. ³Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.

(4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.

(5) Der Wahlvorschlag muss enthalten:

a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;

- b) den Namen des Rechtsträgers und die ausgeübte Tätigkeit;
- c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
- d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie Mitglied eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers im Bereich des Deutschen Caritasverbandes ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-) Bistums ist;
- e) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie am Wahltag alle Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt;
- f) die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung des Rechtsträgers.

(6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.

(7) ¹Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. ²Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.

(8) ¹Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge eine Kandidat(inn)enliste für die Wahl. ²Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge, die Namen der Träger und die ausgeübten Tätigkeiten. ³Dieselbe Person kann für eine Amtsperiode nur in einer Diözese kandidieren.

§ 4 Durchführung der Wahlen für die Regionalkommissionen

(1) ¹Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Absatz 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Rechtsträger auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. ²Die diözesane Wahlversammlung wählt den/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. ³Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. ⁴Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.

(2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enliste mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.

(3) Für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission erstellt der

Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enliste jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

(4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(5) ¹Es findet eine geheime Wahl statt. ²Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. ³Abweichend von Satz 2 können bei der Wahl der Mitglieder der Regionalkommission aus den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bis zu zwei Kandidaten angekreuzt werden. ⁴Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis gegenüber dem Vorbereitungsausschuss bekannt.

(6) Gewählt als Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat, abweichend davon sind in den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) ¹Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ²Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 Durchführung der Wahl für die Bundeskommission

(1) ¹Die 28 Vertreter(innen) der Dienstgeberseite in der Bundeskommission werden durch die nach § 4 dieser Wahlordnung gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen gewählt; nicht wahlberechtigt sind die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Absatz 5 AK-Ordnung. ²Zu diesem Zweck findet nach der Wahl der Mitglieder der Regionalkommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung dieser Mitglieder (Bundeswahlversammlung) statt.

(2) ¹Die Bundeswahlversammlung wird durch den Ausschuss nach § 2 dieser Wahlordnung durchgeführt. ²Er kann dabei durch die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite unterstützt werden. ³Der Ausschuss fordert die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen unverzüglich nach den Wahlen in die Regionalkommissionen auf, Kandidat(inn)en für die Bundeskommission innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen in Textform zu benennen. ⁴Zugleich setzt er einen Termin für die Bundeswahlversammlung und lädt mit einer Frist von drei Wochen dazu ein. ⁵Die Bundeswahlversammlung muss spätestens einen Monat vor dem Ende der Amtsperiode stattfinden.

(3) ¹Der Ausschuss erstellt eine Kandidat(inn)enliste für die wahlberechtigten Mitglieder. ²Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Bundeswahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(4) ¹Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ²Von den 28 Mitgliedern der Bundeskommission müssen 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein; jede Regionalkommission muss dabei mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein. ³Die verbleibenden 14 Mitglieder können die Gliederungen und Fachverbände, die Orden und Träger stellen.

(5) ¹Gewählt als der/die Vertreter(in) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ²Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ³Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 6 Durchführung der Wahlen für die weiteren Mitglieder

(1) Gemäß § 6 Absatz 5 AK-Ordnung werden für die nach § 5 AK-Ordnung entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Bundes- und in den Regionalkommissionen weitere Mitglieder der Dienstgeberseite in die entsprechenden Bundes- oder Regionalkommissionen gewählt.

(2) Die Wahlen erfolgen zur Wahrung der Parität, wenn und in dem Umfang, in dem Gewerkschaften nach § 4 der Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften Sitze in der Bundes- oder den jeweiligen Regionalkommissionen in Anspruch nehmen.

(3) ¹In den Regionalkommissionen werden die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite durch die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen gewählt. ²Zu diesem Zweck findet vor der Konstituierung der jeweiligen Regionalkommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung dieser Mitglieder statt.

(4) ¹Die Wahlversammlung der Regionalkommissionen wird durch die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite durchgeführt. ²Die Geschäftsstelle fordert die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen auf, weitere Kandidat(inn)en für die weiteren Mitglieder der Dienstgeberseite der Regionalkommission innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen in Textform zu benennen. ⁴Zugleich setzt sie einen Termin für die Wahlversammlung und lädt mit einer Frist von drei Wochen dazu ein.

(5) ¹Die Geschäftsstelle erstellt eine Kandidat(inn)enliste für die wahlberechtigten Mitglieder. ²Jede(r) Kandidat(in)

hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen. ³Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ⁴Gewählt als weitere/n Vertreter(in) in der Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ⁵Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ⁶Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(6) ¹In der Bundeskommission werden die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite durch die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite der Regionalkommissionen gewählt; nicht wahlberechtigt sind die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Absatz 5 AK-Ordnung. ²Zu diesem Zweck findet vor der Konstituierung der Bundeskommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung dieser Mitglieder statt. Diese Wahlversammlung kann zeitgleich mit der Bundeswahlversammlung nach § 5 dieser Wahlordnung stattfinden.

(7) ¹Die Wahlversammlung wird durch den Ausschuss nach § 2 dieser Wahlordnung durchgeführt. ²Er kann dabei durch die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite unterstützt werden. ³Der Ausschuss fordert die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen auf, weitere Kandidat(inn)en für die Bundeskommission innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen in Textform zu benennen. ⁴Zugleich setzt er einen Termin für die Wahlversammlung und lädt mit einer Frist von drei Wochen dazu ein.

(8) ¹Der Ausschuss erstellt eine Kandidat(inn)enliste für die wahlberechtigten Mitglieder. ²Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen. ³Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ⁴Gewählt als weitere/n Vertreter(in) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ⁵Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ⁶Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(9) Beenden Gewerkschaften während einer Amtsperiode die Mitgliedschaft in der Bundes- oder in einer Regionalkommission nach § 6 Absatz 3 Entsendeordnung Gewerkschaften, endet die Mitgliedschaft der weiteren Vertreter(innen) in dieser Kommission.

§ 7 Ergebnis der Wahl

¹Der Wahlvorstand teilt das Ergebnis der Wahl in dem (Erz-)Bistum und im Offizialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. ²Der Ausschuss gibt das Ergebnis der ge-

samen Wahl durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ bekannt.

§ 8 Anfechtung der Wahl

(1) ¹Jede(r) Wahlberechtigte und jede(r) Wahlbewerber(in) hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ anzufechten. ²Die Anfechtung ist gegenüber dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.

(2) ¹Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen schriftlich mit, die die Wahl angefochten hat oder haben. ²Er informiert den/die Betroffene(n) und den Ausschuss schriftlich über die Anfechtung und die Entscheidung. ³Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. ⁴Stellt er fest, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder des Wahlverfahrens verstoßen wurde und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ⁵Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch Verstoß verursachten Fehler. ⁶Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes nach Absatz 2 Satz 1 ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig.

(4) ¹Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. ²Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 9 Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

(1) ¹Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied einer Regionalkommission nach § 6 Absatz 1 AK-Ordnung aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²Scheidet ein(e) nach § 6 Absatz 2 AK-Ordnung bestimmte(r) Vertreter(in) als Mitglied einer Regionalkommission aus, dann benennt das entsendende Gremium ein neues Mitglied.

(2) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied der Bundeskommission nach § 6 Absatz 3 AK-Ord-

nung aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

(3) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Dienstgeber als weiteres Mitglied der Bundes- oder einer Regionalkommission nach § 6 Absatz 5 AK-Ordnung aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der Bundes- oder der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 10 Kosten der Wahl

¹Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. ²Die Kosten eines Wahlvorstandes übernehmen der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband für Oldenburg. ³Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von dem Rechtsträger getragen.

§ 11 Bestimmung der Vertreter(innen) der Diözesan-Caritasverbände

¹Die nach § 6 Absatz 2 AK-Ordnung bestimmten Vertreter(innen) einer Regionalkommission werden von dem jeweils nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg zuständigen Organ bestimmt. ²Fehlt eine Zuweisung dieser Aufgabe in der Satzung, ist der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg zuständig. ³Die Bestimmung erfolgt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Wahl nach dieser Wahlordnung.

Die neue Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes inklusive der Wahlordnung der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite sowie der Entsendeordnung werden hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 2. Dezember 2015



Erzbischof Stephan Burger

Berichtigung des Dekrets über die Zuweisung von Stammvermögen (patrimonium stabile) – Diözesanebene (ABl. 2015, S. 245)

In § 2 Ziffer II werden die Worte „der Erzdiözese Freiburg“ ersetzt durch die Worte „des Erzbischöflichen Stuhls“.

Freiburg im Breisgau, den 17. Dezember 2015



Erzbischof Stephan Burger

Personalmeldungen

Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen bzw. Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen

Als Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen im berufspraktischen Jahr wurden zum 1. September 2015 angewiesen:

Berberich Gunter, SE Villingen, Dekanat Schwarzwald-Baar

Buchholz Julia, SE Durmersheim-Au am Rhein, Dekanat Rastatt

Jung Christine, SE Tauberbischofsheim, Dekanat Tauberbischofsheim

Kienast Sebastian, SE Kippenheim Maria Frieden, Dekanat Lahr

Kraus Dr. Jeremia Marianne, SE Rust, Dekanat Lahr, und Dozentin in der Fachakademie für Pastoral und Religionspädagogik im Margarete Ruckmich Haus

Major Stefan, SE Gernsbach, Dekanat Rastatt

Oertwig Marcel, SE Offenburg St. Ursula, Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Riedinger Dorothea, SE Friesenheim, Dekanat Lahr

Roßner Thomas, SE Oberkirch, Dekanat Acher-Renchtal

Schnieders Tobias, SE Mannheim Nord, Dekanat Mannheim

Als Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen wurden zum 1. September 2015 unbefristet angestellt:

Grein Kathrin, SE Wiesloch-Dielheim, Dekanat Wiesloch

Greipel Marco, SE Rastatt, Dekanat Rastatt

Hake Mirjam, SE Rheinfeldern, Dekanat Wiesental

Hofmann Tobias, SE Donaueschingen, Dekanat Schwarzwald-Baar

Kaifer Claus, SE Klettgau-Wutöschingen, Dekanat Waldshut

Katona Tobias, SE Emmendingen-Teningen, Dekanat Endingen-Waldkirch

Nagel Dennis, SE Graben-Neudorf-Linkenheim, Dekanat Bruchsal

Powelske Julia Maria, SE Sinsheim-Angelbachtal, Dekanat Kraichgau

Schmid-Gilbert Judith, SE Karlsruhe Allerheiligen (50 %), Dekanat Karlsruhe

Trojansky Meike, SE Karlsruhe Allerheiligen, Dekanat Karlsruhe

Unser Constanze, SE Lauda-Königshofen, Dekanat Tauberbischofsheim

Zerbian Claudia, SE Forst-Ubstadt-Weiher, Dekanat Bruchsal

Versetzungen

Zum 1. September 2015:

Brantzen Raphael, SE Mannheim St. Martin (50 %), Dekanat Mannheim

Dörner Anja, SE Lörrach-Inzlingen (24 %), Dekanat Wiesental

Kühlmann Martin, KHG Karlsruhe (10 %) und Kirchliche Studienbegleitung Karlsruhe (20 %), Dekanat Karlsruhe

Legge Andrea, KHG Karlsruhe (75 %) und Kirchliche Studienbegleitung Karlsruhe (25 %), Dekanat Karlsruhe

Rudolph Andreas, Zentrum für psychiatrische Erkrankungen Freiburg (70 %), Dekanat Freiburg

Vering Johann, Rundfunkarbeit am SWR (30 %), Dekanat Baden-Baden

Wiedensohler Michael, SE Oberes Elztal, Dekanat Endingen-Waldkirch

Chivu Carmen, SE Schriesheim-Dossenheim, Dekanat Heidelberg-Weinheim, zum 15. Dezember 2015

Beurlaubungen

Ab 1. September 2015:

Aldinger Tobias, zuletzt in der SE Villingen, Sabbatjahr

Eisele Stefanie, zuletzt im Sabbatjahr, Sonderurlaub

Hartmann Hubert, zuletzt in der SE Tauberbischofsheim, Sabbatjahr

Wetzel Ann-Kathrin, zuletzt in der SE Friesenheim, Sabbatjahr

Wetzel Martin, zuletzt in der SE Offenburg St. Ursula, Sabbatjahr

Dörle Eva-Maria, zuletzt in der SE Kämpfelbachtal, Sabbatjahr ab 30. November 2015

Stark Kilian, zuletzt in der KHG Edith Stein Freiburg, Sonderurlaub ab 1. Juli 2015

Neuanstellungen

Neugebauer-Renner Martina, SE Freiburg-Wiehre-Günterstal (50 %), Dekanat Freiburg, zum 23. November 2015

Zimmermann Regina, Klinikseelsorge Baden-Baden (50 %), Dekanat Baden-Baden, zum 1. Januar 2016

Wiederaufnahme des Dienstes

Dümler-Willemann Daniela, zuletzt als Religionslehrerin tätig, ab 1. September 2015 SE Emmendingen-Teningen (40 %), Dekanat Endingen-Waldkirch

Kaminski Antje, zuletzt beurlaubt, ab 1. September 2015 SE Letzenberg (50 %), Dekanat Wiesloch

Ausgeschieden

Abler Martin, zuletzt in der Klinikseelsorge in Ettenheim und Lahr, zum 1. März 2015 (Ruhestand)

Bohnert Sabine, zuletzt im Sonderurlaub, zum 31. Dezember 2015

Eisend Josef, zuletzt in der Freistellungsphase der Altersteilzeitvereinbarung, zum 1. Juli 2015 (Ruhestand)

Engelbert Wolfgang, zuletzt in der Psychiatrieseelsorge in Emmendingen und Freiburg, zum 1. September 2015 Beginn Freistellungsphase der Altersteilzeitvereinbarung

Lampe Albert, zuletzt im Erzb. Seelsorgeamt Freiburg, zum 1. August 2015 (Ruhestand)

Mazzola Rudolf, zuletzt im Erzb. Seelsorgeamt Freiburg, zum 1. Februar 2015 (Ruhestand)

Meesters Dr. Maria, zuletzt kirchliche Rundfunkbeauftragte am SWR und Klinikseelsorgerin in Baden-Baden, zum 1. September 2015 (Ruhestand)

Speinle Werner, zuletzt in der SE Oberes Elztal, zum 1. Oktober 2015 (Ruhestand)

Ulbrich Wilfried, zuletzt in der SE Forst-Ubstadt-Weiher, zum 1. August 2015 Beginn Freistellungsphase der Altersteilzeitvereinbarung

Di Noia Salvatore, zuletzt in der SE Karlsruhe-Durlach-Bergdörfer, zum 31. August 2015

Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen bzw. Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen

Als Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen im Berufspraktischen Jahr (BPJ) wurden zum 1. September 2015 angewiesen:

Flackus Miriam, SE Mannheim Nord, Dekanat Mannheim

Hartmann Carolin, SE An der Glotter, Dekanat Endingen-Waldkirch

Stöhr Elisabeth, SE Weinheim-Hirschberg (2 Jahre, 50 %), Dekanat Heidelberg-Weinheim

Als Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen in der Berufseinführungsphase (BEP) wurden zum 1. September 2015 angewiesen:

Dondrup Ulrike, SE Bad Krozingen-Hartheim, Dekanat Breisach-Neuenburg

Eppler Regina, SE Kenzingen, Dekanat Endingen-Waldkirch

Ertl Eva-Maria, SE Mannheim St. Martin, Dekanat Mannheim

Fehrenbach Christine, SE Vogtsburg, Dekanat Breisach-Neuenburg

Fehrenbacher Melanie, SE Östringen, Dekanat Bruchsal

Joos Myriam, SE Villingen, Dekanat Schwarzwald-Baar

Kurzbach Birgit, SE Triberg Maria in der Tanne, Dekanat Schwarzwald-Baar

Riesterer-Vierneisel Isabel, SE Markgräflerland (50 %), Dekanat Breisach-Neuenburg

Schilli Nadja, SE Konstanz St. Georg-Maria Hilf, Dekanat Konstanz

Van de ven Monique, SE Waghäusel-Hambrücken, Dekanat Bruchsal

Wacker Regina, SE Kämpfelbachtal, Dekanat Pforzheim

Als Gemeindeassistentin im Vertiefungsjahr wurde zum 1. September 2015 angewiesen:

Rieger Claudia, SE Oberes Elztal, Dekanat Endingen-Waldkirch

Versetzungen

Als Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen wurden zum 1. September 2015 versetzt:

Asal Eva Maria, SE St. Märgen-St. Peter, Dekanat Neustadt

Eller Lucia, SE Adelsheim-Osterburken-Seckach (50 %), Dekanat Mosbach-Buchen

Fest Susanne, SE Mannheim Nord, Dekanat Mannheim

Ginser Karin, SE Bad Schönborn-Kronau, Dekanat Bruchsal

Gold Martina, SE Blumberg, Dekanat Schwarzwald-Baar

Hofmann Gerda, SE Mannheim Südwest (75 %), Dekanat Mannheim

Lang Reinhard, SE Küssaberg-Hohentengen St. Christophorus, Dekanat Waldshut

Mlynski Cordula, SE Mannheim St. Martin, Dekanat Mannheim

Rimmele Helena, SE Emmendingen-Teningen, Dekanat Endingen-Waldkirch

Winterhalder Jörg, SE Freiburg Südwest, Dekanat Freiburg

Spieß Susanne, Diözesanstelle Berufe der Kirche, Dekanat Freiburg, zum 1. Mai 2016

Amtsblatt

Nr. 39 · 30. Dezember 2015

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 39 · 30. Dezember 2015

Anweisungen

Dehmel Christine, derzeit SE Karlsruhe Allerheiligen, zusätzlich Referentin Liturgie des Abschieds im IPB (10 %)

Dufner Silvia, derzeit Geistl. Mentorin Referat Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten im IPB und Geistl. Mentorin Studienbegleitung für Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten im IPB (65 %), zusätzlich Geistl. Mentorin PH (35 %) und ab 3. Oktober als Elternzeit-Vertretung Teilbereiche in der Ausbildungsleitung im BPJ (10 %)

Gaa-de Mür Sigrun, derzeit SE Brühl-Ketsch, zusätzlich Referentin Liturgie des Abschieds im IPB (5 %)

Neuanstellungen

Brugger Sr. Petra Maria, Geistliches Zentrum St. Peter (70 %) und SE St. Märgen-St. Peter (30 %), Dekanat Neustadt, rückwirkend zum 1. September 2014

Zum 1. August 2015:

Constantin Anja, SE Stutensee-Weingarten, Dekanat Bruchsal

Gerner Alexandra, SE Meersburg (50 %), Dekanat Linzgau

Heckrodt Kerstin, SE An der Eschach, Dekanat Schwarzwald-Baar

Mächtel Ursula, SE Freiburg Südwest (50 %), Dekanat Freiburg

Fröhlich-Waldi Carmen, SE Walldorf-St. Leon-Rot (7 WoStd.), Dekanat Wiesloch, 15. September 2015 bis 30. Juni 2016 – past. Mitarbeiterin

Wiederaufnahme des Dienstes

Schmucker Regina, SE Sigmaringen (10 WoStd.), Dekanat Sigmaringen-Meißkirch, zum 1. März 2015

Zum 1. September 2015:

Ball Janina, SE Mannheim Süd (75 %), Dekanat Mannheim

Hawranke Isabel, SE Schwetzingen (50 %), Dekanat Wiesloch

Stang Verena, SE Lauda-Königshofen (40 %), Dekanat Tauberbischofsheim

Waindok Sandra, SE Mannheim Nord (70 %), Dekanat Mannheim

Feuerer-Unkrich Annette, SE Sinzheim (10 WoStd.), Dekanat Baden-Baden, zum 1. Oktober 2015

Käfer Maritta, SE Buchen, Dekanat Mosbach-Buchen, zum 17. Oktober 2015

Ausgeschieden

Jutz Ingrid, zuletzt beurlaubt, zum 31. August 2015

Kempf Antonie, zuletzt in der SE Jestetten, zum 1. September 2015 (Ruhestand)

Kerchner Richard, zuletzt in der SE Freiburg Südwest, zum 1. Dezember 2015 (Ruhestand)

Königer Christoph, zuletzt in der SE Freudenberg, zum 31. Juli 2015

Krämer Konrad, zuletzt beurlaubt, zum 31. August 2015

Krietemeyer Sr. Birgit-Maria, zuletzt Diözesanstelle Berufe der Kirche, zum 31. August 2015

Soot Regina, zuletzt in der SE Bad Krozingen-Hartheim, zum 31. August 2015

Trogus Gisela, zuletzt in der SE Vogtsburg, zum 1. September 2015 (Ruhestand)

Wermuth Lore, zuletzt in der SE Forst-Ubstadt-Weiher, zum 1. Dezember 2015 (Ruhestand)

Dies ist die letzte Ausgabe des Amtsblattes der Erzdiözese Freiburg im Jahre 2015.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern des Amtsblattes ein gesegnetes und friedvolles Neues Jahr 2016!

Erzbischöfliches Ordinariat